

VERBANDSNACHRICHTEN

AUSGABE 2 | 2023

AUS DEM HAMBURGER VERBAND

Spargelesen am 7. Juni 2023, S. 7
TaxArena am 23. November 2023, S. 14

BERUFS AUSÜBUNG

Ausbildung für Steuerfachangestellte:
Neue Schriftenreihe unterstützt die
Kanzlei praxis, S. 34

STEUERRECHT

Gebäudeabschreibung
Verkürzte Nutzungsdauer und
Darlegungsnotwendigkeit, S. 52

Das Magazin des
Steuerberaterverbandes
Hamburg

BLÖD, DASS SIE KEIN ARZT SIND? ...VON WEGEN



HONORARMANAGEMENT
gibt es auch für Steuerberater



**Direkte und
sichere Bezahlung**



Kein Ausfallrisiko



**Vielfältige
Zahlungsmöglichkeiten**



Zeitersparnis



www.stbvs.com

INHALTSVERZEICHNIS

AUS DEM HAMBURGER VERBAND

Vorwort	6
Spargelesen am 7. Juni 2023	7
TaxTalents-Veranstaltungen des Steuerberaterverbandes Hamburg e.V. im April und Juni 2023	11
Gehen Sie am 20. August 2023 an den Start der 26. BEMER Cycloclassics im Team „Steuerberaterverband HH 60/100“	12
16. Steuerberater Golf Cup von Westerland	13
Save the date! TAXarena am 23. November 2023 in Hamburg	14
Vom Vorstand und der Geschäftsführung wahrgenommene Termine in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.2023	16
Neuzugänge von Mitgliedern in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.2023	17
Verstorbene Mitglieder	17

VERANSTALTUNGEN IM ÜBERBLICK

Termine – Vorträge	18
Präsenzseminare	18
LIVE-Online-Seminare	22

VOM DSTV

46. Deutscher Steuerberatertag: Jetzt anmelden!	29
DStV adressiert Vorschläge zum Bürokratieabbau an das BMJ	30
Die Einführung der obligatorischen eRechnung rückt näher	32
Selbstverwaltung nicht dem Kampf gegen Geldwäsche opfern	33

BERUFSAUSÜBUNG

Ausbildung für Steuerfachangestellte: Neue Schriftenreihe unterstützt die Kanzlei Praxis	34
Rentenverwaltung im Familienbesitz	34
Die schuldbefreiende Übernahme der Pensionsverpflichtungen von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern	35
Excel mal einfach!	38

BERUFSRECHT

Startschuss für neues Verzeichnis für Restrukturierungsbeauftragte	41
Verbändeforum IT: beSt(e) Zeiten?!	42
Preiserhöhungen in Inflationszeiten – Handlungsmöglichkeiten für Steuerberater	45

STEUERRECHT

Aktuelles zu Veräußerung/Erwerb von Kapitalgesellschafts-Anteilen	47
Gebäudeabschreibung	47
Verkürzte Nutzungsdauer und Darlegungsnotwendigkeit	52
Keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG für Aufwendungen für ein Hausnotrufsystem ohne Sofort-Hilfe	56
Kein Abzug sog. finaler ausländischer Betriebsstättenverluste	57
Veräußerung eines Einfamilienhauses nach Ehescheidung	58

ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Erstattung aus der Entgeltfortzahlungsversicherung	59
--	-----------

GESUNDHEIT

Essen mit Achtsamkeit	62
-----------------------	-----------

KLEINANZEIGEN

64

IMPRESSUM

12

BEILAGENHINWEIS

Einladung zum 46. Deutschen Steuerberatertag	
Broschüre Arbeitgebersiegel 2024	
Flyer „Einstieg für Hochschulabsolventen“ und „Basis-Lehrgang für Wieder- und Quereinsteiger“	

VERANSTALTUNGSÜBERSICHT DER BEZIRKSGRUPPEN

(DIESER PLAN IST VORLÄUFIG. PLANÄNDERUNGEN TEILEN WIR IHNEN PER E-MAIL MIT!)

BEZIRKSGRUPPE Veranstaltungsbeginn jeweils um 18.00 Uhr	JULI 2023	AUGUST 2023
BERGEDORF Versammlungsort: LOLA Kulturzentrum e.V., Lohbrügger Landstraße 8, 21031 Hamburg Tel. 040 7247735 Bezirksgruppenleiterin: Marina Wiedenroth, StBin Südring 20, 21465 Wentorf Tel. 040 81974830, Fax 040 819748329	Keine Veranstaltung	Do., 31.08. Aktuelles Erbschaftsteuerrecht Steffi Scharf, LL.M. FA für Verkehrsteuern und Grundbesitz
MITTE Versammlungsort: Grone-Schule, Heinrich-Grone-Stieg 1, 20097 Hamburg Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Kfm. Dr. Holger Niemitz, StB Wacholderweg 25, 21629 Neu Wulmstorf Tel. 040 7005338	Mo., 10.07. Aktuelles Umwandlungssteuerrecht Dipl.-Finw. (FH) Susanne Leppin Betriebsprüferin FA Hamburg-Mitte	Keine Veranstaltung
NORD Versammlungsort: Restaurant „The Locks“, Marienhof 6, 22399 Hamburg Tel. 040 6116600 Bezirksgruppenleiterin: Dipl.-Kfm. Andrea Möller, StBin Senke 19, 22393 Hamburg Tel. 040 60096687, Fax 040 60096686	Keine Veranstaltung	Do., 31.08. Aktuelles zum Insolvenzrecht unter Corona Thorben Langhinrichs Rechtsanwalt
OST Versammlungsort: Clubhaus SC Condor, Berner Heerweg 188, 22159 Hamburg Tel. 040 6451848 Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde, StB Flachsland 10, 22083 Hamburg Tel. 040 6547040, Fax 040 6534573	Keine Veranstaltung	Di., 29.08. Qualitätsmanagement DATEV eG
SÜD Versammlungsort: Privathotel Lindtner, Heimfelder Straße 123, 21075 Hamburg Tel. 040 790090 BG-leiter: Dipl.-Kfm. (FH) Stephan Harzer, StB, WP, CVA c/o Dürkop Möller und Partner mbB, WPG, StB Am Kaiserkai 62, 20457 Hamburg Tel. 040 3339540	Keine Veranstaltung	Mo., 28.08. Erbrecht/ Testamentsvollstreckung Annika Thein Vorsitzende Richterin am Landgericht Hamburg und Dr. Tobias Thein, RA
WEST Versammlungsort: Röperhof Agathe-Lasch-Weg 2, 22605 Hamburg Tel. 040 8811200 Bezirksgruppenleiterin: Daniela Ebert, StBin Holstenplatz 18, 22765 Hamburg Tel. 040 4316650, Fax: 040 43166544	Mi., 05.07. Steuerfahndung/ Betriebsprüfung Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater/RA/ FAHandelsRGes.R/FAStR	Keine Veranstaltung

**JETZT IMMER
DONNERSTAGS**

SEPTEMBER 2023	OKTOBER 2023	NOVEMBER 2023	DEZEMBER 2023
<p>Do., 28.09. Qualitätsmanagement</p> <p>DATEV eG</p>	<p>Do., 26.10. Aktuelles zum Insolvenzrecht für Steuerberater</p> <p>Thorben Langhinrichs Rechtsanwalt</p>	<p>Do., 30.11. Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p>	<p>Keine Veranstaltung</p>
<p>Mo., 11.09. Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>	<p>Mo., 09.10. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Mo., 13.11. Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dr. Martin Mues, LL.M. Finanzgericht Hamburg</p>	<p>Mo., 11.12. Steuerfahndung/ Betriebsprüfung</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater/RA/ FAHandelsRGes.R/FAStR</p>
<p>Do., 28.09. Aktuelles zu ErbschaftSt u. GrunderwerbSt</p> <p>Steffi Scharf, LL.M. FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz</p>	<p>Do., 26.10. Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>	<p>Do., 16.11. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Do., 14.12. Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p>
<p>Di., 19.09. Aktuelles Bilanzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	<p>Di., 10.10. Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>	<p>Di., 21.11. Aktuelles Steuerstrafrecht</p> <p>Dr. Karsten Webel, LL.M. FA Hamburg-Oberalster</p>	<p>Di., 12.12. Betriebswirtschaftliche Beratung</p> <p>Dipl.-Kfm. Michael Tiedt, M.BC. Steuerberater</p>
<p>Mo., 18.09. Aktuelles zu ErbschaftSt u. GrunderwerbSt</p> <p>Steffi Scharf, LL.M. FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz</p>	<p>Mo., 30.10. Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>	<p>Mo., 20.11. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Mo., 04.12. Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p>
<p>Mi., 06.09. Erbrecht: Gestaltung einer Familiengesellschaft</p> <p>Dr. Claus-Henning Hollmann Rechtsanwalt</p>	<p>Mi., 11.10. Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dr. Martin Mues, LL.M. Finanzgericht Hamburg</p>	<p>Mi., 01.11. Aktuelles Bilanzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	<p>Mi., 06.12. Erbrecht/ Testamentsvollstreckung</p> <p>Annika Thein Vorsitzende Richterin am Landgericht Hamburg und Dr. Tobias Thein, RA</p>

Stand: 21. März 2023

VORWORT

Von
Volker Höpfl



Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn Sie dieses Heft in den Händen halten, stehen die Schulferien in Hamburg unmittelbar bevor. Die Fristen für die Schlussabrechnungen der Überbrückungshilfen sind (hoffentlich) schon alle erledigt oder verlängert. Die Androhungen der Ordnungsgelder für noch nicht veröffentlichte Bilanzen des Jahres 2021 haben Sie für keinen Ihrer Mandanten erhalten oder bereits bearbeitet.

Der Urlaub kann also kommen!

Mit unserem Sommerfest konnten Sie sich bereits ein wenig auf die freie Zeit einstimmen und starten dann ausgeruht in die zweite Hälfte des Jahres.

Hier warten ausreichend Herausforderungen auf unseren Berufsstand. Die ersten Erfahrungen mit dem beSt haben Sie erfolgreich absolviert, dann kann die neue Registrierungspflicht bei der Publikumsplattform für die Veröffentlichung der Bilanzen des Jahres 2022 kein Problem mehr darstellen.

Unser Beruf macht uns doch eigentlich Spaß, wenn aber 1/3 der Arbeitszeit durch immer neue Registrierungen und bürokratische Anforderungen auch im Sozialversicherungsrecht in Anspruch genommen werden, beginnt irgendwann der Frust und Sarkasmus.

Anfang Juli ist nach mehr als drei Jahren im Entwurfsstadium das Hinweisgeberschutzgesetz in Kraft getreten. Trotz aller Bemühungen des Berufsstandes ist es nicht gelungen, den Beruf des Steuerberaters im Gesetz so zu behandeln wie den des Rechtsanwaltes. Die europäische Richtlinienformulierung „legal professionals“ ist für den deutschen

Gesetzgeber leider nur der Rechtsanwalt. Damit dürfen – zumindest theoretisch – in den Kanzleien, in denen kein Rechtsanwalt tätig ist, die Mitarbeiter nun legal die steuerlichen Daten der Mandanten verraten. Ob und wie das Gesetz noch angepasst werden kann, bleibt eine Frage, die derzeit Herrn Lindner mit Frau von der Leyen diskutiert. Kurzfristig besteht hier wenig Hoffnung.

In Kürze beginnt das neue Ausbildungsjahr und zumindest meiner Kanzlei ist es nicht gelungen, Bewerbungen für diese freie Stelle zu erhalten. Bei unserem traditionellen Spargelesen (dazu Bericht in diesem Heft) konnte ich dies mit dem in der Bundessteuerberaterkammer für die Ausbildung zuständigen Kollegen Schüffner diskutieren. In Berlin gibt es an vielen Schulen Berufspatenschaften, die als Berufsvorbereitung in der Schule von unserem Berufsstand berichten. Ob dieses Modell auch in Hamburg umsetzbar ist, werden wir mit dem neu gewählten Kammervorstand diskutieren. Gerade mit der neuen Ausbildungsordnung, die zum 01.08. in Kraft tritt, sollte es uns möglich sein, Jugendliche für unseren Beruf zu begeistern.

Unser Seminar auf Sylt ist diesem Jahr auf fünf Tage verkürzt. Wir haben wieder ein abwechslungsreiches Programm für Sie zusammengestellt. Und auch von der Insel lässt es sich hervorragend „remote“ arbeiten.

Für die zweite Jahreshälfte wünsche ich Ihnen fleißige Mitarbeiter und einen Gesetzgeber, der tatsächlich mal Bürokratie abbaut.

Ihr
Volker Höpfl
Vizepräsident

SPARGELESSEN AM 7. JUNI 2023

Zum diesjährigen Spargelessen konnte der Verband am 07. Juni 2023 im Business Club Hamburg in der Villa im Heine Park – neben seinen Mitgliedern – wiederum viele leitende Vertreter der Finanzverwaltung, der Finanzgerichtsbarkeit, der Wissenschaft und der Kammern und Verbände der steuer- und rechtsberatenden Berufe begrüßen.

Der Sektempfang auf der Dachterrasse mit seinem wunderschönen Blick auf die Elbe und den Hafen bot den rund 90 Teilnehmern eine erste gute Möglichkeit, bestehende Kontakte zu pflegen und neue zu knüpfen. Das sonnige Wetter führte dazu, dass die Gäste nach einer ¾ Stunde etwas nachdrücklich zum Essen gebeten werden mussten.

Präsident Andreas Schneier begrüßte nach der Vorspeise die Anwesenden. Einige Ehrengäste hob er dabei besonders hervor. Dass Herr Finanzsenator Dr. Dressel, der beim letzten Mal aufgrund eines Termins in Berlin nicht teilnehmen konnte, dieses Mal dabei war, hat ihn sehr gefreut. Sein überaus launiges Grußwort kam bei allen Anwesenden sehr gut an.

Herr Schoenfeld (Präsident Finanzgericht Hamburg) sprach in seinem Grußwort über das heutige Ansehen der deutschen Gerichtsbarkeit – in diesem Fall insbesondere der Finanzgerichtsbarkeit – und gab dazu viele Gedankenanstöße. Ein weiteres Grußwort sprach Herr Stefan Blöcker (Präsident der Steuerberaterkammer Hamburg).

Von
Andrea Möller





Andreas Schneier



Dr. Andreas Dressel





Im Anschluss daran wurde der traditionelle Hauptgang mit „Spargel mit Kartoffeln, Schinken, Buttersoße sowie Hollandaise“ serviert (es kam das Gerücht auf, dass unser Präsident Andreas Schneier den gesamten Spargel – welcher von wirklich hervorragender Qualität gewesen ist- eigenhändig geschält haben sollte – das ist aber wirklich nur ein Gerücht). Die obligatorischen Erdbeeren mit Vanilleeis rundeten das Menü perfekt ab. In lebhafter und geselliger Atmosphäre haben die Gäste gegessen und sich ausgetauscht – der Geräuschpegel war ein guter Indikator für die vielen angeregten Gespräche.

Bei dieser zweiten Veranstaltung nach Corona konnte der Verband erneut eine große Teilnehmerzahl begrüßen. Es wurde wieder deutlich, dass diese Veranstaltung sehr geschätzt wird und bei allen war die große Freude spürbar, sich im Rahmen dieser lockeren und sommerlichen Veranstaltung treffen zu können. Die diesjährige Anzahl der Teilnehmer lässt sich nur noch geringfügig steigern, da die Kapazitäten des Veranstaltungsraums nahezu ausgelastet sind. Für das nächste Jahr hofft der Vorstand wieder auf so ein phantastisches Wetter und einen weiterhin großen Zuspruch – auch bei den vielen jungen Kolleginnen und Kollegen. ■



Auszug aus der Gästeliste:

Dr. Werner Appel, StB, RA, Ehrenmitglied
Dr. Arno Bäcker, Präsident Hauptverwaltung
Bundesbank in Hamburg, Mecklenburg-
Vorpommern, Schleswig-Holstein
Stefan Blöcker, StB, Präsident
Steuerberaterkammer Hamburg
Karsten Dames, Abteilungsleiter –
Steuerverwaltung Finanzbehörde
Hamburg/Abt. 54
Dr. Andreas Dressel, Präses Finanzbehörde
Hamburg
Heidi Flügge, StB, Ehrenmitglied
Manfred Graff, RA, StB, FASr, Ehrenmitglied
Knut Henze, RA, Hauptgeschäftsführer
Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein
Bernd Janssen, StB, Ehrengast
Harald Jung, Regionsleiter Geschäftskunden
Nord, Deutsche Bank AG
Dr. Yvonne Kellersohn, RA-in,
Geschäftsführerin Steuerberaterverband
Schleswig-Holstein
Boris Kurczinski, StB, Präsident
Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein
Lars-Michael Lanbin, StB, Präsident
Steuerberaterverband Schleswig-Holstein
Bernd Lehmann, StB, Ehrenmitglied
Dr. Christian Lemke, Präsident Hanseatische
Rechtsanwaltskammer
Claudia Leicht, RA-in, Geschäftsführerin
Hamburgischer Anwaltverein e.V.
Ute Mascher, StB, vBP, Vorsitzende Verband
Freier Berufe in der Freien und Hansestadt
Hamburg e.V.

Katrin May, StB-in, Vizepräsidentin
Steuerberaterkammer Hamburg
Jürgen Nielsen, stellvertretender Vorsitzender
– Bund der Steuerzahler Hamburg
Sascha Ploog, Leiter Geschäftskunden
Hamburg, Deutsche Bank AG
Andreas Romeiser, Amtsleiter Finanzamt
Stade
Björn Rottpeter, Amtsleiter Finanzamt für
Prüfungsdienste und Strafsachen
Dr. Marc Schacht, StB, RA, Vizepräsident
Steuerberaterkammer Hamburg
Arno Schäffer, Amtsleiter Finanzamt Hamburg
– Am Tierpark
Dr. Frank Schindler, Vizepräsident
Finanzgericht Hamburg
Elisabeth Schleu, Niederlassungsleiterin
Hamburg und Kiel, DATEV eG
Christoph Schoenfeld, Präsident Finanzgericht
Hamburg
Alexander C. Schüffner, Präsident
Steuerberaterkammer Berlin
Andreas Schulte, RA, Vorsitzender
Hamburgischer Anwaltverein e.V.
Philipp Seifert, RA, Geschäftsführer
Steuerberaterkammer Hamburg
Alice Siegert, RA-in, Ehrengast
Dr. Holger Stein, StB, Präsident
Steuerberaterkammer Mecklenburg-
Vorpommern
Daniel Wolf, Niederlassungsleiter Hamburg,
DATEV eG
Felix Zeden, LL.M., Geschäftsführer
Steuerberaterverband Mecklenburg-
Vorpommern e.V.

TAXTALENTS-VERANSTALTUNGEN DES STEUERBERATERVERBANDES HAMBURG E.V. IM APRIL UND JUNI 2023



Am 03.04.2023 haben sich die TaxTalents zu ihrer ersten Veranstaltung in diesem Jahr getroffen. Mit 58 Teilnehmern war die Veranstaltung im Café Elbfaire sehr gut besucht. Herr Dr. Gregor Feiter, Geschäftsführer der StBK Düsseldorf, hat zum Thema „Gebührenrecht und Honorargestaltung“ einen interessanten Vortrag gehalten und aufgezeigt, welche Stolperfallen sich bei der Honorarrechnung ergeben können und worauf es bei einer guten Honorarvereinbarung zwischen Mandant und Steuerberater ankommt. Im Anschluss an den ca. 1,5 stündigen Vortrag hatten die Teilnehmer bei kleinen Snacks und Getränken Gelegenheit zum Netzwerken.

Am 05.06.2023 fand die zweite Veranstaltung im 25h Hotel Hafencity statt. Fabian Büser von der Firma Müller + Partner hat einen Impulsworkshop zum Thema „Situatives Führen unterschiedlicher Persönlichkeitstypen“ durchgeführt.

Die 50 Teilnehmer wurden zur Aufteilung in vier Gruppen aufgefordert und haben zu verschiedenen Fragestellungen Ideen gesammelt:

- 1) Welche Führungs-Superkräfte habt ihr schon?
- 2) Dafür nehmen wir uns für die Mitarbeiter Zeit.
- 3) Das bringt uns bei Mitarbeitern auf die Palme.
- 4) Situatives Führen bedeutet für uns?

Alle Teilnehmer haben sich aktiv eingebracht, durch verschiedene Übungen die unterschiedlichen Persönlichkeitstypen erarbeitet und konnten Erfahrungen sammeln. Auch Fragen der Teilnehmer konnten gut besprochen werden, so dass es wieder eine tolle Veranstaltung in lockerer Atmosphäre war, die sowohl während des Workshops als auch im Anschluss bei Getränken und Snacks zu vielen Gesprächen führte.

Die nächste Veranstaltung der TaxTalents findet am **23. August 2023** statt.

Wer Interesse an der TaxTalents-Gruppe hat und nicht älter als 45 Jahre ist oder seit weniger als 3 Jahren Steuerberater/-in ist, kann sich gerne per Mail unter tromm@steuerberaterverband-hamburg.de anmelden. Wir freuen uns über alle neuen Mitglieder der TaxTalents. ■



Daniela Ebert



Stefan Ihde



GEHEN SIE AM 20. AUGUST 2023 AN DEN START DER 26. BEMER CYCLASSICS IM TEAM „STEUERBERATERVERBAND HH 60/100“

Bald ist es wieder soweit! Bereits zum achten Mal schickt der Verband sein Team „Steuerberaterverband HH“ an den Start der BEMER Cyclastics. Wie bereits in den letzten Jahren bieten wir Ihnen nicht nur die 60-km- (Mindest-Ø-Geschwindigkeit 24 km/h), sondern auch die 100-km-Strecke (Mindest-Ø-Geschwindigkeit 26 km/h) an.

Der Steuerberaterverband hat erneut ein Startplatzkontingent in einer günstigen Preisstufe reserviert. Als Mitglied haben Sie oder Ihre Mitarbeiter die Möglichkeit, sich einen der verfügbaren Startplätze zu sichern. Die Startgebühr beträgt in diesem Jahr einheitlich 79,00 EUR für beide Distanzen. Die zusätzlich anfallende Servicegebühr trägt der Verband für Sie. ■

WICHTIG: Wenn Sie für unser Team an den Start gehen möchten, melden Sie sich bitte **nicht** beim Veranstalter, sondern direkt unter vollrath@steuerberaterverband-hamburg.de an. Die Startplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldung in der Geschäftsstelle vergeben.

Die angemeldeten Teilnehmer erhalten zu gegebener Zeit weitere Informationen zum gemeinsamen Training.

Bei Fragen hilft Ihnen

Anja Vollrath

unter Telefon 040 413447-32

oder unter

vollrath@steuerberaterverband-hamburg.de

weiter.

IMPRESSUM

Präsidium

StB Andreas Schneider, Präsident
StB/RA Volker Höpfl, Vizepräsident, Schatzmeister
StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke
StB/WP Dipl.-Kfm. Christian Ladehoff

Weitere Vorstandsmitglieder

StBin Daniela Ebert
StB/WP/CVA Dipl.-Kfm. (FH) Stephan Harzer
StB Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde
StBin Dipl.-Kfm. Andrea Möller
StB Dipl.-Kfm. Dr. Holger Niemitz
StBin Marina Wiedenroth

Herausgeber

Steuerberaterverband Hamburg e. V.
Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg
Telefon: 040 413447-0, Telefax: 040 41344759
info@steuerberaterverband-hamburg.de
www.steuerberaterverband-hamburg.de
Verantwortlich für den Inhalt:
StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke

Alle Angaben ohne Gewähr

Layout und Druck: Wertdruck, 22145 Hamburg
Ausgabe 2 | 2023, Juni 2023

Fotos: stock.adobe.com

16. STEUERBERATER GOLF CUP VON WESTERLAND

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Von
Claudia Greibke

anlässlich unseres traditionellen Steuerrechtlichen Seminars von Westerland laden wir Sie dieses Jahr ganz herzlich zum 16. Steuerberater Golf Cup von Westerland ein.

Wir spielen am

**Sonntag, den 10. September 2023
ab 11.30h im Marine Golf Club, Flughafen 69, 25980 Tinum (Sylt)**

Wir spielen einen Chapman-Vierer mit anschließender Siegerehrung und gemeinsamem Abendessen, zu dem auch alle Nichtgolfer herzlich eingeladen sind.

Spielberechtigt für dieses Turnier sind alle Mitglieder der Steuerberaterverbände, deren Angehörige und Freunde.

Wir spielen wieder für den guten Zweck zugunsten der SyltKlinik (Rehaklinik für krebskranke Kinder) in Wenningstedt.

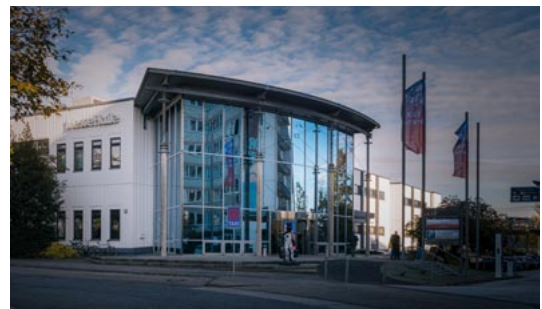
Spendenkonto: Nord-Ostsee Sparkasse, IBAN: DE32 2175 0000 0030 0141 61

BIC: NOLADE21NOS, Stichwort: „Steuerberater Golf Cup Sylt“

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung! (Meldeschluss 30. August 2023)



SAVE THE DATE! TAXARENA AM 23. NOVEMBER 2023 IN HAMBURG



Die Vorbereitungen für die zweite TAXarena in Hamburg laufen auf Hochtouren. Für die Innovationsmesse zum Thema Digitalisierung für Steuerkanzleien am 23. November haben sich bereits über 70 Aussteller angemeldet.

In der Messehalle Schnelsen präsentieren etablierte Unternehmen und StartUps ihre Leistungen und Produkte zur Optimierung digitaler Prozesse und Schnittstellen:

- Innovative Softwarelösungen
- Dienstleistungen rund um die Kanzleientwicklung und Personalgewinnung
- Kanzleisoftware für die effiziente Kanzleiführung
- Produkte und Dienstleistungen ausgewählter IT-Systemhäuser für die digitale Infrastruktur
- Anbieter von Fachinformationen zum Steuerrecht
- Banken und Versicherungen mit speziellen Angeboten für Steuerberater:innen

Informieren Sie sich direkt vor Ort ohne lange Anfahrtszeiten im persönlichen Gespräch mit etablierten Unternehmen und jungen Startups.

Genauere Informationen zu den Ausstellern sowie zum Rahmenprogramm und Tickets gibt es unter: www.taxarena.de/hamburg

Eckdaten zur TAXarena

Am 23.11.2023 von 9 bis 17 Uhr in der Messehalle Schnelsen (Modering 1a, 22457 Hamburg)

Tagesticket pro Person: 39,00 Euro zzgl. 19 % USt

1.600 Parkplätze stehen vor Ort zur Verfügung ■



UNSER ANGEBOT FÜR FRÜHE VÖGEL!

JETZT EARLY BIRD TICKETS SICHERN – BIS ZUM 28. JULI EIN TICKET AUF WWW.TAXARENA.DE/HAMBURG BUCHEN UND EIN FREITICKET DAZUBEKOMMEN.

Das Krankentagegeld der DKV für Steuerberater.

Wer unersetzbar ist, braucht gerade jetzt einen Gesundheitsschutz, der an alles denkt.

Nutzen Sie dazu die Vorteile der Gruppenversicherung mit dem Steuerberaterverband Hamburg e.V.:

- ab 36,20 Euro mtl. Beitrag*
- Annahmegarantie für versicherungsfähige Personen
- Absicherung der weiterlaufenden Kosten des Geschäftsbetriebes

www.dkv.com/steuerberater



*) Für eine(n) 35-jährige(n) Steuerberater/-in nach Tarif KGTS für 3.000 Euro Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag. (Stand: 1.1.2023)

DKV

Deutsche Krankenversicherung

Ein Unternehmen der ERGO

VOM VORSTAND UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG WAHGENOMMENE TERMINE IN DER ZEIT VOM 01.04.2023 BIS 30.06.2023

05.04.

AOK Rheinland/Hamburg, Treffen mit Vertretern
bzgl. Kooperation
(Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

20.04.

Vorstandssitzung (Vorstand, Thomas Volkmann)

24.04.

TAXarena in München (Thomas Volkmann)

26.04.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., Vorstands- und
Geschäftsführersitzung, Berlin (Andreas Schneier)

03.05.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., Sitzung des
Rechts- und Berufsrechtsausschusses, Berlin
(Volker Höpfl)

04.05.

Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V., 75-jähriges
Jubiläum der DSTG Hamburg (Andreas Schneier)

05.05.

Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein KdöR,
Vortrag im Rahmen der Kammerversammlung, Kiel
(Andreas Schneier)

07.–09.05.

Deutscher Steuerberaterkongress, Hamburg
(Andreas Schneier, Volker Höpfl, Claudia Greibke,
Daniela Ebert, Stefan Ihde, Thomas Volkmann)

11.05.

Deutsche Bundesbank, Vortrag, Hamburg
(Andreas Schneier)

23.05.

DATEV Regional-Infogespräch, Hamburg
(Andreas Schneier, Volker Höpfl, Claudia Greibke,
Daniela Ebert, Andrea Möller)

02.06.

Steuerberaterverband Westfalen-Lippe e.V.,
Sommerfest, Münster (Volker Höpfl)

07.06.

Vorstandssitzung (Vorstand, Thomas Volkmann)

07.06.

Spargelesen (Vorstand, Thomas Volkmann)

08.06.

Tag des Mittelstands (Andreas Schneier,
Dr. Holger Niemitz, Thomas Volkmann)

09.06.

Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V.,
Mitgliederversammlung, Büsum (Andreas Schneier)

14.06.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.,
Vorstandssitzung, Kiel (Andreas Schneier)

15./16.06.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.,
Mitgliederversammlung, Kiel (Andreas Schneier,
Volker Höpfl, Claudia Greibke, Christian Ladehoff,
Thomas Volkmann)

22./23.06.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-
Anhalt e.V., Landesverbandstagung, Hameln
(Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

23.06.

Steuerberaterverband Bremen e.V., 75-jähriges
Jubiläum (Andreas Schneier)

22.06.

Netzwerk „Junge Steuerberater im Norden“,
Kieler-Woche-Fahrt (Stefan Ihde)

28.06.

Steuerberaterkammer Hamburg KdöR,
Kammerversammlung (Andreas Schneier, Volker Höpfl,
Claudia Greibke, Andrea Möller)

30.06.

DATEV-Vertreterversammlung, Nürnberg
(Andreas Schneier, Volker Höpfl, Claudia Greibke,
Daniela Ebert, Andrea Möller)

NEUZUGÄNGE VON MITGLIEDERN IN DER ZEIT VOM 01.04.2023 BIS 30.06.2023

Binnewies, Olga
Steuerberaterin
Steuerberatung Binnewies
Stralsunder Straße 7, 25436 Tornesch

Gerke, Teresa
Dipl.-Bw. (BA), Steuerberaterin
Teresa Gerke Steuerberatung
Niedersachsenweg 34, 21244 Buchholz

Horst, Lennart
B.A., Steuerberater
Dorotheenstraße 159, 22299 Hamburg

HSP STEUER
Thiede & Tibes PartG mbB
Steuerberatungsgesellschaft
Biedenkamp 8, 21509 Glinde

Karsten Kapulla
Steuerberater
Steenrögen 9, 22397 Hamburg

Maack, Andreas
Dipl.-Ök., M.A., Steuerberater
Bövergeest 94, 25826 St. Peter-Ording

Metzler, Paul
M.Sc, Steuerberater
Bahrenfelder Chaussee 29, 22761 Hamburg

Schiebold, Joachim
Rechtsanwalt FASr
Schiebold Rechtsanwälte
Poststr. 51, 20354 Hamburg

Steger, Matthias
Dipl.-Kfm., Dipl.-Fw. (FH), Steuerberater
Dennis-Gabor-Straße 2, 14469 Potsdam

Fördermitglieder

Reinecke, Simon
B.A., Steuerberater WP
Krausestraße 75, 22049 Hamburg

VERSTORBENE MITGLIEDER

Es verstarben unsere Mitglieder

Klaus Hinrich Möller

* 23.08.1937 † 06.02.2023

Jürgen Reimers

* 30.07.1959 † 13.04.2023

Wir werden den Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

Die folgende Auflistung erfolgt unter Vorbehalt. Aktuell informiert werden Sie auf unserer Homepage unter www.steuerberaterverband-hamburg.de

TERMINE UND VORTRÄGE

PRÄSENZSEMINARE

AKTUELLE SPEZIALTHEMEN ZUR ERBSCHAFT-/SCHENKUNGSTEUER UND BEWERTUNG

Termin: 10.07.2023
09:00 – 17:00 Uhr
Empire Riverside Hotel

Referent: Wilfried Mannek, Dipl.-Finw., Regierungsdirektor Finanzministerium NRW
Hannah Sklareck, LL.M., StOin, Finanzministerium NRW

EINSTIEG FÜR HOCHSCHULABSOLVENTEN / 2-WOCHEN-KURS STEUERRECHT

Termin: 28.08.2023 bis 08.09.2023, Mo.–Fr.
09:00 – 17:00 Uhr
Bucerius Law School

Referenten: Antje Faaß, Steuerberaterin, Rostock
Meike Hassel, Steuerberaterin, Wedel
Dipl.-Finanzwirt (FH) Martin Sieden, Drestedt

LOHN- UND GEHALTSABRECHNUNG – AUFBAUKURS

Termin: 11. und 12.09.2023
09:00 – 17:00 Uhr
Scandic Hotel

Referent: Liane Franke, Bilanzbuchhalterin, Fachdozentin der kaufmännischen
Erwachsenbildung, Bremen

STEUERLICHE UNTERNEHMENSBEWERTUNG

Termin: 20.09.2023
09:00 – 17:00 Uhr
Steigenberger Hotel

Referent: Wilfried Mannek, Dipl.-Finw., Regierungsdirektor Finanzministerium NRW

TERMINE DER VORTRAGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT“ IN 2023

3/2023

Termin: 07.09.2023
09:00 - 12:30 Uhr
Hotel Grand Elysée

Referenten: Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg
Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf

Termin: 13.09.2023
09:00 - 12:30 Uhr
Online

Referenten: Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg
Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf

4/2023

Termin: 15.11.2023
09:00 - 12:30 Uhr
Online

Referenten: Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg
Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf

Termin: 16.11.2023
09:00 - 12:30 Uhr
Hotel Grand Elysée

Referenten: Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg
Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf

TERMINE VERANSTALTUNGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT FÜR STEUERBERATER UND QUALIFIZIERTE MITARBEITER“

1-2023/24

Termine: 16.09.2023
09:00 - 13:00 Uhr
Hotel Grand Elysée
oder
18.09.2023
09:00 - 12:30 Uhr
Online

Referent: Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

2-2023/24

Termine:	04.11.2023 09:00 -13:00 Uhr Hotel Grand Elysée oder 06.11.2023 09:00 -12:30 Uhr Online
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

**TERMINE SEMINARREIHE „AKTUELLE BFH-RECHTSPRECHUNG“
URTEILSDISKUSSION MIT BUNDESRICHTERN**

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER/GRÜNDERWERBSTEUER

Termin:	25.09.2023 15:30 -19:00 Uhr Bucerius Law School
Referent:	Prof. Dr. Matthias Loose, Richter am Bundesfinanzhof, München

GEWINNEINKÜNFTE UND GEWERBESTEUER

Termin:	13.11.2023 14:00 -17:15 Uhr Online
Referent:	Dr. Christian Graw, Richter am BFH, München

KÖRPERSCHAFTSTEUER UND INTERNATIONALES STEUERRECHT

Termin:	27.11.2023 15:30 -19:00 Uhr Bucerius Law School
Referent:	Dr. Michael Schwenke, Richter am BFH, München

TERMINE JAHRES-ABONNEMENT „PRAKTIKER-SEMINARE 2023 FÜR KANZLEIMITARBEITER“

4/2023 – ERTRAGSTEUERRECHT

Termine:	25.09.2023 09:00 - 12:30 Uhr Empire Riverside Hotel oder 27.09.2023 09:00 - 12:30 Uhr Online
Referent:	Robert Osmers, Dipl.-Finw. (FH), Wahlstedt

5/2023 – SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Termine:	20.11.2023 09:00 - 12:30 Uhr Empire Riverside Hotel oder 21.11.2023 09:00 - 12:30 Uhr Online
Referent:	Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Jörg Romanowski, Dallgow-Döberitz

LEHRGÄNGE FÜR AUSZUBILDENDE ZUM/ZUR STEUERFACHANGESTELLTEN

AZUBI-START UP

Termine:	07. - 09.08.2023, Mo. - Mi. 09:00 - 16:30 Uhr Datev e.G. Niederlassung HH
Referenten:	Meike Hass ´l, Steuerberaterin Julia Lillge, DATEV e.G. Marion Peterson, DATEV e.G. Elisabeth Schleu, DATEV e.G.

AZUBI-KLAUSUREN-CRASHKURS ZUR VORBEREITUNG AUF DIE SCHRIFTLICHE STEUERFACHANGESTELLTEN-PRÜFUNG IM NOVEMBER 2023

Termine:	16. - 23.10.2023 08:30 - 17:30 Uhr Grone-Schule
Referenten:	Dipl.-Finanzwirt (FH) Holger Bojara

LIVE-ONLINE-SEMINARE

GEWERBLICHER GRUNDSTÜCKSHANDEL	
Termin:	10.07.2023 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Jürgen R. Schott, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Dallgow-Döberitz
EINSTIEG IN DIE OPTIMALE GESTALTUNG DER PRIVATEN VERMÖGENSVERWALTUNG „HAUS“	
Termin:	11.07.2023 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Jürgen R. Schott, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Dallgow-Döberitz
GRUNDERWERBSTEUER BEIM GESELLSCHAFTERWECHSEL VON PERSG – DER NEBEL LICHTET SICH!	
Termin:	12.07.2023 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Dirk Krohn, Dipl.-Finw. (FH), StOAR, Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Landes Schleswig-Holstein
DAS NEUE PUEG! – WICHTIGE AUSWIRKUNGEN IN DER LOHNABRECHNUNGSPRAXIS AB JULI 2023	
Termin:	18.07.2023 10:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Jörg Romanowski, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dallgow-Döberitz
DIE GRUNDLAGEN DER BETRIEBLICHEN ALTERSVORSORGE	
Termin:	20.07.2023 09:00 – 16:00 Uhr
Referent:	Markus Stier, Syke
LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (AUCH ALS ABONNEMENT BUCHBAR)	
Termin:	27.07.2023 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Markus Stier, Syke
PRIORITÄTEN RICHTIG SETZEN	
Termin:	02.08.2023 10:45 – 12:45 Uhr
Referent:	Melita Dine, GeBeCe Gesellschaft für Beratung & Mentoring mbH, Eltville am Rhein

STEUERKLAUSELN IN GESELLSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSKAUFVERTRÄGEN	
Termin:	16.08.2023 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Dr. Markus Wollweber, RA, FASr, Köln
DER WEG IN UND DURCH DIE DIGITALISIERUNG FÜR FORTGESCHRITTENE	
Termin:	18.08., 01.09., 08.09. und 26.09.2023 09:00 – 13:00 Uhr
Referent:	Vanessa Halwaß, Digitalisierungscoach
AUSSCHIEDEN AUS DER FREIBERUFLICHEN PERSONENGESELLSCHAFT	
Termin:	23.08.2023 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Dr. Jens Stenert, Rechtsanwalt, FASr, Köln
LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (AUCH ALS ABONNEMENT BUCHBAR)	
Termin:	24.08.2023 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Markus Stier, Syke
RECHNUNGSWESEN IN FÄLLEN FÜR BERUFSEINSTEIGER (ABO)	
Termin:	24.08.2023 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Antje Faaß, Steuerberaterin, Rostock
RECHNUNGSWESEN IN FÄLLEN FÜR PROFIS (ABO)	
Termin:	24.08.2023 11:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Antje Faaß, Steuerberaterin, Rostock
MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)	
Termin:	25.08.2023 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg
EXCEL GRUND- UND AUFBAUSEMINAR, TEIL 1 UND 2	
Termin:	28.08. und 29.08.2023 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

AUSGEWÄHLTE PRAXISFRAGEN BEI DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Termin:	29.08.2023 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Dr. Jens Stenert, Rechtsanwalt, FASr, Köln

STIFTUNGEN

Termin:	05.09.2023 09:00 – 13:00 Uhr
Referent:	Matthias Weidmann, Dipl.-Kfm. (Univ.), LL.M., StB, RA, FASr, München

BUCHFÜHRUNG IN GEMEINNÜTZIGEN VEREINEN, TEIL 1 UND 2

Termin:	05.09. und 12.09.2023 09:00 – 13:00 Uhr
Referent:	Antje Faaß, Steuerberaterin, Rostock

GRUNDBESITZWERTERMITTLUNG FÜR ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER, TEIL 1 UND 2

Termin:	06.09. und 07.09.2023 09:00 – 13:30 Uhr
Referent:	Wolfgang Weiss, Dipl.-Finw. (FH), Steuerberater, Dipl.-Sachverständiger (DIA) für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Mieten und Pachten

SAVE YOUR TIME

Termin:	06.09.2023 10:45 – 12:45 Uhr
Referent:	Melita Dine, GeBeCe Gesellschaft für Beratung & Mentoring mbH, Eltville am Rhein

BETRIEBSPRÜFUNG DER DRV – UPDATE

Termin:	11.09.2023 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Jörg Romanowski, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dallgow-Döberitz

DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABONNEMENT), EINSTEIGER

Termin:	12.09.2023 09:00 – 10:15 Uhr
Referenten:	Marco Czezka, Steuerberater, Dortmund und Team

DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABONNEMENT), FORTGESCHRITTENE

Termin:	12.09.2023 11:00 – 12:15 Uhr
Referent:	Marco Czezcka, Steuerberater, Dortmund und Team

RECHNUNGSWESEN IN FÄLLEN FÜR BERUFSEINSTEIGER (ABO)

Termin:	14.09.2023 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Antje Faaß, Steuerberaterin, Rostock

RECHNUNGSWESEN IN FÄLLEN FÜR PROFIS (ABO)

Termin:	14.09.2023 11:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Antje Faaß, Steuerberaterin, Rostock

KAUFPREISAUFTEILUNG BEI IMMOBILIEN

Termin:	14.09.2023 09:00 – 13:30 Uhr
Referenten:	Wolfgang Weiss, Dipl.-Finw. (FH), Steuerberater, Dipl.-Sachverständiger (DIA) für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Mieten und Pachten Stephan Blum, Master of Science · Master of Facility Management (GEFMA) · Dipl.-Finanzwirt (FH) · Staatl. gepr. Informatiker · Betriebswirt (VWA)

AUSHILFEN UND MINIJOBS 2023, TEIL 1 UND 2

Termin:	19.09. und 21.09.2023 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Jörg Romanowski, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Dallgow-Döberitz

JOUR FIXE – AKTUELLE UMSATZSTEUER

Termin:	19.09.2023 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Andreas Fietz, Dipl.-Wi.Jur., Steuerberater, München

ANLAGENBUCHHALTUNG, TEIL 1 UND 2

Termin:	20.09. und 26.09.2023 09:00 – 13:00 Uhr
Referent:	Antje Faaß, Steuerberaterin, Rostock

FORMWECHSEL VON PERSG IN KAPG – DAS GELOBTE LAND

Termin:	21.09.2023 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Dirk Krohn, Dipl.-Finw. (FH), StOAR, Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Landes Schleswig-Holstein

MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)

Termin:	22.09.2023 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

FORMWECHSEL VON KAPG IN PERSG – NOTWENDIG? VORTEILHAFT? UND FEHLERANFÄLLIG

Termin:	25.09.2023 09:00 – 12:00 Uhr
Referent:	Dirk Krohn, Dipl.-Finw. (FH), StOAR, Groß- und Konzernbetriebsprüfung des Landes Schleswig-Holstein

UMSATZSTEUER, COMPLIANCE UND STEUERHINTERZIEHUNG

Termin:	27.09.2023 09:00 – 13:00 Uhr
Referenten:	Robert Hammerl, LL.M., Dipl.-Finanzwirt (FH), Steuerberater, München Dr. Jens Bosbach, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Strafrecht, München

LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (AUCH ALS ABONNEMENT BUCHBAR)

Termin:	29.09.2023 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Markus Stier, Syke

BESIEGE DEN STRESS

Termin:	04.10.2023 10:45 – 12:45 Uhr
Referent:	Melita Dine, GeBeCe Gesellschaft für Beratung & Mentoring mbH, Eltville am Rhein

GRUNDLAGEN § 50A EStG

Termin:	05.10.2023 09:00 – 11:45 Uhr
Referent:	Dr. Eugen Mehlhaf, StB, RA, FAStr, Köln

EXCEL – BASICS FÜR EINSTEIGER	
Termin:	09.10.2023 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg
ARBEITEN MIT PIVOT-TABELLEN	
Termin:	10.10.2023 09:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg
DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABONNEMENT), EINSTEIGER	
Termin:	10.10.2023 09:00 – 10:15 Uhr
Referent:	Marco Czezcka, Steuerberater, Dortmund und Team
DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABONNEMENT), FORTGESCHRITTENE	
Termin:	10.10.2023 11:00 – 12:15 Uhr
Referent:	Marco Czezcka, Steuerberater, Dortmund und Team
SCHENKUNGEN IN DER EHE	
Termin:	12.10.2023 09:00 – 13:00 Uhr
Referent:	Matthias Weidmann, Dipl.-Kfm. (Univ.), LL.M., StB, RA, FASr, München
MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)	
Termin:	13.10.2023 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg
LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (AUCH ALS ABONNEMENT BUCHBAR)	
Termin:	13.10.2023 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Markus Stier, Syke



TAXarena

23.11.23 / HAMBURG

MEHR ERFAHREN MEHR WISSEN

ZLEIEN /// DIE INNOVATIONSMESSE FÜR STEUERKANZLEIEN /// DIE INNOVATI

SAVE THE DATE!



TAXarena HAMBURG

/// 23.11.2023

9-17 Uhr / MesseHalle Schnelsen

Präsentiert vom:

STEUER
BERATER
VERBAND
Hamburg e.V.

www.taxarena.de

46. DEUTSCHER STEUERBERATERTAG: JETZT ANMELDEN!

Ganz im Zeichen der Kommunikation bietet die Jahreskonferenz des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) neben einem umfangreichen Fachprogramm und einer großzügigen Fachausstellung auch genügend Raum für Netzwerkpflge – natürlich wieder im hybriden Format. Der 46. Deutsche Steuerberatertag findet vom 15. bis 17. Oktober 2023 live in und aus Berlin statt.

Was erwartet Sie vor Ort?

Zentrum der Konferenz wird das Estrel Congress Center in Berlin sein. Es erwartet Sie das bekannte Format der Vorjahre – ein Potpourri hochkarätiger Impulse aus Politik und Verwaltung, vertiefenden Vorträgen zum Steuerrecht und kurzweiligen Workshops und Referaten zu wesentlichen Fragen des Kanzleimanagements auf mehreren parallelen Bühnen. Moderator Marc Bator führt Sie durch den Tag und freut sich auf ein Wiedersehen in Berlin und vor den Bildschirmen.

Dazwischen schaffen wir viel Raum für persönliche Begegnungen. Treffen Sie alte Bekannte oder erweitern Sie Ihr Netzwerk in der Networking Lounge, in der Fachausstellung oder bei unserem Rahmenprogramm. Golfturnier, Gala Dinner, Party, Stadtrundfahrt und der Empfang am Sonntag bieten den perfekten Rahmen für angenehme und inspirierende Gespräche.

Was bietet das Online-Ticket?

Liveübertragung zweier Bühnen aus dem Congress Center, Workshops und Vorträge via Online-Meeting, Videos zum flexiblen Abruf – auch die Gäste, die nicht vor Ort dabei sein können, kommen auf ihre Kosten.

Neu in diesem Jahr: das Fachausstellungsticket

Für diejenigen, die sich ausschließlich durch die Fachausstellung und das Expo Forum inspirieren lassen wollen, bietet unser Fachausstellungsticket für Montag oder Dienstag (69,00 Euro zzgl. USt. je Tag) die passende Lösung. Selbstverständlich ist im Ticket eine umfangreiche Verpflegung inkludiert.

Um den Ausstellungstag ausgelassen zu beenden oder zu starten, können Sie unsere legendäre Party am Montagabend dazubuchen.

Webseite: Alle Informationen immer auf dem aktuellen Stand

Das Programm wird stetig erweitert und konkretisiert. Für detaillierte Informationen zu Format, Akteuren und Inhalten besuchen Sie www.steuerberatertag.de.

Wo geht es zur Anmeldung?

Sichern Sie sich Ihr Ticket zu jeder Menge Wissen und Austausch unter www.steuerberatertag.de

Bis zum 31.7.2023 zahlen Frühbucher 729 Euro zzgl. USt (regulärer Preis: 849 Euro zzgl. USt). ■

Aus dem
DStV-Forum/
Die Steuerberatung:
06/2023,
TB-Nr.: 052/23,
Stand: 10.05.2023



DSTV ADRESSIERT VORSCHLÄGE ZUM BÜROKRATIEABBAU AN DAS BMJ

Das BMJ hat eine Befragung zum Bürokratieabbau durchgeführt. Der DStV adressiert Verbesserungsvorschläge und führt neun, für die kleinen und mittleren Kanzleien zentrale Punkte aus. Nun wird erwartungsvoll auf die weitere Entwicklung geblickt.

Der DStV fordert schon lange: mehr Bürokratieabbau! In Zeiten außergewöhnlicher Krisen und Herausforderungen gilt es nach Auffassung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ), die Transformation Deutschlands zu nachhaltigem Wirtschaften und größerer Widerstandsfähigkeit fortzusetzen. Dazu möchte es den Normenbestand kritisch in den Blick nehmen. Um Entlastungspotenziale zu identifizieren, hat das BMJ die Praxis befragt. Der DStV hat seine wesentlichen Forderungen zum Bürokratieabbau erneut vorgetragen und eine zeitnahe Umsetzung angeregt.

Keine Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen

So setzt sich der DStV dafür ein, auf die Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen zu verzichten. Der DStV spricht sich klar dagegen aus, die bereits eingeführte Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen auf nationale Gestaltungen auszuweiten. Die dadurch zu erwartenden massiven Berichtspflichten würden keinem erkennbaren praktischen Nutzen gegenüberstehen. Statt neue Bürokratie aufzubauen, empfiehlt der DStV, dass zunächst die Wirksamkeit der grenzüberschreitenden Meldepflicht zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung eindeutig belegt sein sollte. Zudem müssten die Finanzver-

waltungen der Länder ein wirksames Berichtswesen einrichten, um die bei Betriebsprüfungen entdeckten Fälle auszuwerten und gesetzlichen Handlungsbedarf zu ermitteln.

Anhebung der Buchführungsgrenzen und der Grenze für die Ist-Besteuerung

Ein weiterer Vorschlag des DStV zum Bürokratieabbau ist, die steuerlichen Buchführungsgrenzen anzuheben bei gleichlaufender Anhebung der umsatzsteuerlichen Grenze für die Ist-Besteuerung. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind durch hohe Steuerbürokratiekosten belastet. Durch Ausweitung des Wahlrechts, die Einnahmenüberschussrechnung für die steuerliche Gewinnermittlung anzuwenden, könnten für KMU der Zeitaufwand und die Kosten im Zusammenhang mit der Buchhaltung und der Erstellung der Steuererklärungen deutlich reduziert werden.

Verkürzung der Aufbewahrungsfristen

Bereits in 2011 beschloss das damalige Bundeskabinett, die Aufbewahrungsfristen für Belege nach dem Steuer-, Handels- und Sozialversicherungsrecht zu harmonisieren und auf fünf Jahre zu begrenzen. Die damaligen Gespräche des Bundesministeriums der Finanzen mit der Praxis belegten, dass dies ein Bürokratieabbau-Booster wäre. Passiert ist seitdem nichts. Der DStV regt daher nachdrücklich eine Verkürzung und Harmonisierung der handels-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aufbewahrungspflichten an. Durch eine Begrenzung auf fünf Jahre könnten die

Bürokratiekosten für die Wirtschaft, insbesondere für KMU, deutlich abgebaut werden.

Erleichterungen bei den Kug-Abschlussprüfungen

Auch beim Kurzarbeitergeld (Kug) besteht dringender Handlungsbedarf: Die gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen bedeuten eine große Belastung für die betroffenen Unternehmen und die involvierten Steuerberatungskanzleien. Insbesondere die Vielzahl von Korrekturarbeiten, die im Fall von festgestellten Nachforderungen oder Erstattungen zu erfolgen haben, bedeuten einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand. Daher fordert der DStV die Einführung einer konkreten Bagatellgrenze für geringe Nachforderungen. Zudem setzt sich der DStV für eine zielgerichtete Digitalisierung und medienbruchfreie Ausgestaltung des Verfahrens ein.

Weitere DStV-Anregungen zum Bürokratieabbau

Für folgende weitere Themen hat sich der DStV in der Befragung stark gemacht, um Erleichterungen für die Unternehmen und die steuerberatenden Berufe zu bewirken:



- Weiterentwicklung des Verfahrens bei der Einfuhrumsatzsteuer hin zu einem Verrechnungsmodell
- Erklärungsspflichten für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer vereinfachen – insbesondere durch Verzicht auf die Umsatzsteuerjahreserklärung
- Weiterentwicklung der „One in, one out“-Regelung hin zu einem „One in, two out“-Prinzip
- Klarstellungen zu den Vertretungsbefugnissen im Kug-Verfahren
- Ablehnung des EU-Richtlinienvorschlags zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern von aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung („SAFE“) ■

Aus dem
DStV-Forum/
Die Steuerberatung:
04/2023,
TB-Nr.: 030/23

DIE EINFÜHRUNG DER OBLIGATORISCHEN ERECHNUNG RÜCKT NÄHER

Das BMF hat einen Diskussionsentwurf zur Einführung zur obligatorischen eRechnung für inländische B2B-Umsätze veröffentlicht. Der DStV hat Stellung genommen. Aus seiner Sicht ist es wichtig, gleich zu Beginn auch das anschließend geplante Meldesystem im Blick zu haben.

Eile mit Weile – so könnte man den Ratschlag des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) ans Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Blick auf die Pläne zur Einführung der obligatorischen eRechnung zusammenfassen.

Aktuell befinden sich parallel zwei Züge auf dem Gleis, wenn es um das Thema eRechnung geht: So sieht der Vorschlag der europäischen Kommission VAT in the digital age (Vida) unter anderem eine Pflicht zur eRechnung in Kombination mit einem Meldesystem vor. Da nicht klar ist, wie lange die Abstimmungen dauern werden, plant Deutschland davon losgelöst auch hierzulande die Implementierung eines eRechnungssystems. Zeitlich nachgelagert käme dann ein Meldesystem zur umsatzsteuerlichen Betrugsbekämpfung hinzu.

In seiner DStV-Stellungnahme S 03/2023 gab der DStV ergänzende Hinweise. Er betonte auch die besondere Rolle des steuerberatenden Berufsstandes bei der Umsetzung des später geplanten Meldesystems. Steuerberaterinnen und Steuerberater müssen zwingend unmittelbar in den Datenstrom zwischen Steuerpflichtigen und den später meldenden eRechnungs-Plattformen eingebunden sein.

Aus dem
DStV-Forum/
Die Steuerberatung:
06/2023,
TB-Nr.: 052/23,
Stand: 11.05.2023

Zeitplan für die Einführung

Zur Diskussion steht, die obligatorische eRechnung für inländische B2B-Umsätze zum 01.01.2025 einzuführen.

Klar ist: Software- und Prozessumstellungen gehen nicht von heute auf morgen. Daher sollte ausreichend Zeit zwischen Gesetzesverkündung und Inkrafttreten der Neuregelung zur Verfügung stehen. Weniger als 12 Monate Umstellungszeit sieht der DStV kritisch. In einem solchen Fall sollten kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine Schonfrist erhalten, bis sie selbst eRechnungen ausstellen müssen. Damit würden jedoch Abgrenzungsfragen einhergehen. Abhilfe könnte ein grundsätzlich etwas späteres Inkrafttreten schaffen. Dann verpflichtend für alle.

Besonderheit: umsatzsteuerliche Kleinunternehmer

Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer (§ 19 UStG) weisen keine Umsatzsteuer in ihren Rechnungen aus. Entsprechend hat der Leistungsempfänger kein Recht auf Vorsteuerabzug. Der DStV weist frühzeitig darauf hin, dass eine Einbeziehung in das im nächsten Schritt geplante Meldesystem daher sachlich kaum zu rechtfertigen sei. Insofern sollte es auch ausreichen, wenn Kleinunternehmer lediglich den Empfang von eRechnungen sicherstellen, vom Ausstellen eigener eRechnungen jedoch befreit blieben. Andernfalls würde die mit der Kleinunternehmerregelung beabsichtigte bürokratische Vereinfachung konterkariert. ■

SELBSTVERWALTUNG NICHT DEM KAMPF GEGEN GELDWÄSCHE OPFERN

In einem Schreiben an EU-Abgeordnete und andere Stakeholder fordern die German Tax Advisers unter anderem den vollständigen Erhalt der beruflichen Selbstverwaltung. Insbesondere wehren sie sich gegen eine nationale Fachaufsicht ausschließlich für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Die jüngsten Entwicklungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Anti-Geldwäsche-Paket nahmen der Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV), StB Torsten Lüth, und StB Prof. Dr. Hartmut Schwab, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, zum Anlass, sich in einem gemeinsamen Schreiben der German Tax Advisers an zuständige Europaabgeordnete und hochrangige Vertreter der EU-Kommission zu wenden.

Eine zentrale Forderung der German Tax Advisers ist der Erhalt des Selbstverwaltungsrechts der Steuerberater und die Gleichbehandlung mit anderen freien Berufen.

Der Standpunkt des EU-Rats ist dagegen ein anderer. Die Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, eine nationale Fachaufsicht über die Wirtschaftsprüfer und Steuerberaterkammern stülpen zu wollen. Eine solche Fachaufsicht könnte im geplanten Bundesfinanzkriminalamt angesiedelt werden.

Dies würde jedoch einen wesentlichen Einschnitt in den Kernbereich der funktionellen Selbstverwaltung der jeweiligen Kammern bedeuten, die bisher lediglich der Rechtsaufsicht durch die zuständigen Behörden unterliegen. Mit dem Selbst-

verständnis eines unabhängigen Berufs wäre eine solche Beschränkung jedenfalls unvereinbar.

Inwieweit durch eine solche Maßnahme ein Mehrwert im Kampf gegen Geldwäsche geschaffen wird, ließen die Mitgliedstaaten zudem unerwähnt.

Notare, Rechtsanwälte und andere unabhängige Rechtsberufe sollen dagegen vom fragwürdigen Segen einer Fachaufsicht verschont bleiben. Faktisch wären somit allein Steuerberater und Wirtschaftsprüfer fachaufsichtsgebunden.

Eine solche Unterteilung würde jedoch eine willkürliche und ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der selbstverwalteten Berufe in Deutschland darstellen. Zudem unterstellt sie zu Unrecht, dass die Steuerberaterkammern, im Gegensatz zu den Kammern der anderen Berufe, ihrer Aufsichtsfunktion im Bereich der Geldwäschebekämpfung nicht oder nur unzureichend nachkämen. ■

Aus dem
DStV-Forum/
Die Steuerberatung:
04/2023,
TB-Nr.: 037/23,
Stand: 13.03.2023

AUSBILDUNG FÜR STEUERFACHANGESTELLTE: NEUE SCHRIFTENREIHE UNTERSTÜTZT DIE KANZLEIPRAXIS



Zum 1.8.2023 tritt die modernisierte Ausbildungsverordnung für Steuerfachangestellte in Kraft (BGBl. I vom 22.8.2022, S. 1390). Der DStV hatte sich gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer für eine zeitgemäße Neuordnung der Berufsausbildung der Steuerfachangestellten stark gemacht und das Neuordnungsverfahren aktiv begleitet. Aus der Reihe „Ausbildung gestalten“ des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) ist nun rechtszeitig zum Ausbildungsbeginn in diesem Sommer auch eine begleitende Umsetzungshilfe für die Praxis erschienen.

Die Umsetzungshilfe soll Ausbilderinnen und Ausbilder, Berufsschullehrerinnen und -lehrer, Prüferinnen und Prüfer sowie die Auszubildenden selbst dabei unterstützen, die Zeit der Berufsausbildung zielorientiert zu planen und effizient zu gestalten. Ihre Inhalte orientieren sich an der modernisierten Ausbildungsordnung und wurden gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus der

Ausbildungspraxis erarbeitet. Die Erläuterungen reichen vom Erwerb moderner Kommunikations- und Präsentationskompetenzen, über die Vermittlung der steuerrechtlichen Fachkenntnisse bis hin zu Fragen der Digitalisierung zahlreicher Prozesse in der Steuerberatung. Anhand zahlreicher praktischer Beispiele und Informationen zu den Lernzielen des Ausbildungsrahmenplans und den Lernfeldern des Rahmenlehrplans werden den Ausbilder/-innen in den Kanzleien und den Berufsschullehrer/-innen die Ausbildungsinhalte verdeutlicht. Zahlreiche Checklisten und Muster für die betriebliche Ausbildung runden das Informationspaket ab und bieten so eine zusätzliche Unterstützung bei der Umsetzung der Vorgaben in die Praxis.

Der DStV ist überzeugt: Gemeinsam mit der neuen Ausbildungsordnung kann die Umsetzungshilfe einen wichtigen Beitrag leisten, um in Zeiten eines zunehmenden Fachkräftemangels die Berufsausbildung der Steuerfachangestellten auch für Zukunft praxisingerecht zu gestalten und interessierte junge Menschen von der Attraktivität des Berufsbildes zu überzeugen.

Die Umsetzungshilfe ist auf der Webseite des BIBB unter www.bibb.de abrufbar. ■

Aus dem
DStV-Forum/
Die Steuerberatung:
06/2023,
TB-Nr.: 048/23,
Stand: 12.04.2023

RENTENVERWALTUNG IM FAMILIENBESITZ

DIE SCHULDBEFREIENDE ÜBERNAHME DER PENSIONSVERPFLICHTUNGEN VON BEHERRSCHENDEN GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRERN

Ziele des Unternehmers

Die GmbH soll ohne Pensionsverpflichtungen verkauft, liquidiert oder innerhalb der Familie übertragen werden. Die zu verkaufende GmbH soll von allen Verpflichtungen aus der Pensionszusage endgültig und fallabschließend befreit werden.

Übertragung auf einen Pensionsfonds als ersten Schritt

Durch die Übertragung der Verpflichtungen nach § 3/66 EStG wird in der Steuer- und Handelsbilanz eine entsprechende Verkürzung bzw. Bereinigung vorgenommen. Die GmbH schließt mit dem Pensionsfonds einen Versorgungsvertrag ab. Der Versorgungsberechtigte hat danach einen direkten Anspruch gegenüber dem Pensionsfonds, die GmbH ist aber weiterhin für die Zusage „verantwortlich“. Bei einer aufsichtsrechtlichen Unterdeckung muss die GmbH grundsätzlich nachfinanzieren, hat aber gleichzeitig bei einer Überdeckung bzw. wenn kein Versorgungsberechtigter mehr da ist, das Recht auf Rückführung des Pensionsfondsvermögens.

Die Möglichkeiten für eine echte schuldbefreiende Übertragung als zweiten Schritt

Die echte schuldbefreiende Übertragung kann unmittelbar nach der Auslagerung auf den Pensionsfonds oder aber auch zu einem späteren, beliebigen Zeitpunkt erfolgen. Die Übertragung der Verpflichtung wird im Rahmen eines Arbeitgeberwechsels durchgeführt. Das Trägerunternehmen kann u. a. eine Kapital- oder eine Personengesellschaft sein.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) hat sich hier für alle Beteiligten als einfachste Variante angeboten. Sie muss aus mindestens zwei Gesellschaftern bestehen. Der Versorgungsberechtigte kann Gesellschafter sein. Sollte die Pensionsfondszusage eine Hinterbliebenenleistung vorsehen, darf der zweite Gesellschafter nicht aus der Pensionszusage im Todesfall berechtigt sein (Konfusion). Eine Alternative könnten die volljährigen Kinder oder andere beliebige Erben sein.

Der Gesellschaftszweck der GbR ist die Verwaltung des bestehenden Pensionsfondsvertrages mit der entsprechenden Zusage.

Hierbei handelt es sich nicht um ein Handelsgewerbe nach § 1 Abs. 2 HGB, sondern um ein gemeinsames Interesse der Familie. Erforderlich ist ein Vertrag zwischen der GmbH, dem Versorgungsberechtigten und der GbR über die schuldbefreiende Übertragung der Pensionsfondszusage. Der Pensionsfonds muss dem Schuldnerwechsel ausdrücklich schriftlich zustimmen.

Alle Rechte und Pflichten aus der Pensionsfondszusage gehen auf die GbR über. Eine eventuelle Nachschussverpflichtung der Gesellschaft bei einer aufsichtsrechtlichen Unterdeckung des Pensionsfondsvermögens, mit der Folge einer versicherungsförmigen Zwangsumstellung wird durch eine Übertragung auf eine Rentenverwaltung GbR grundsätzlich nicht vermieden. Die im Pensionsplan vorgesehene Möglichkeit der Teilkündigung erhöht jedoch die Flexibilität und den Handlungsspielraum der Gesellschaft sowie des Versor-

Von
René Koller
Betriebsw. bAV (FH),
MENZE & MENZE,
Bielefeld

Cyber-Sonderkonzept 2023

Unsere Sonderkonditionen rund um das
HDI Cyber-Security-Konzept



gungsberechtigten bei Beibehaltung des Kapitalvermögens im vollen Umfang. Auch bei Ableben des letzten Versorgungsberechtigten verbleibt das freiwerdende Kapital in der Familie.

Auch nach der Übertragung handelt es sich nach aufsichtsrechtlicher Bewertung weiterhin um eine betriebliche Altersversorgung im Sinne des BetrAVG. Das klassische „Dreiecksverhältnis“ der bAV bleibt bestehen. Arbeitsrechtlich sind jedoch einige Dinge sehr individuell zu betrachten.

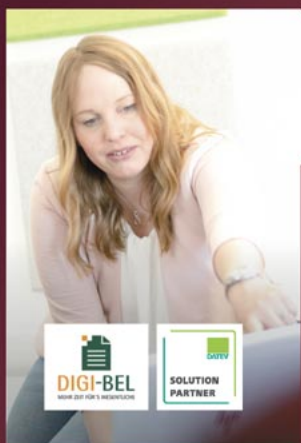
Das Wichtigste ist, dass es sich um Anwartschaften von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern oder bei bereits laufenden Rentenleistungen von ehemaligen, beherrschenden Gesellschaf-

ter-Geschäftsführern handeln muss. Also jene, die nicht unter das Betriebsrentengesetz fallen.

Steuerrechtlich ist anzumerken, dass der für die Auslagerung gestellte Antrag nach §4e EStG nur einmal bei der Auslagerung gestellt werden muss. Die 10-Jahresverteilung nach der Übertragung verbleibt bei der abgebenden GmbH.

Durch die schuldbefreiende Übertragung auf die GbR wird kein steuerpflichtiger Vorgang ausgelöst, insbesondere findet kein Zufluss des vorhandenen Versorgungsvermögens bei der GbR oder bei dem Versorgungsberechtigten statt. Eine Meldepflicht an das Betriebsstätten-Finanzamt besteht ebenfalls nicht. ■

ANZEIGE



FIT Lunch & Learn: DIGI-BEL

Kanzleidigitalisierung ohne Kopfschmerzen! Der zwanglose Rahmen unseres Webinars FIT Lunch & Learn lädt Sie dazu ein, sich bei einem frischen Mittagessen mit uns und unserem Partner DIGI-BEL über moderne Mandantenkommunikation und Anbindung an das DATEV Kanzlei DMS auszutauschen.

Wir stellen unseren Teilnehmenden einen digitalen Gutschein zur Verfügung, mit dem sie über Lieferando ihr Lieblingsessen bestellen können.

Wann?

14.07.2023 | 12:00 - 13:00 Uhr

Wo?

Webinar in MS-Teams

Mit wem?



Mario Hentschel
DIGI-BEL

Hier anmelden!



An dieser Stelle erscheinen jetzt
regelmäßig Tipps zu Excel-Themen.

EXCEL MAL EINFACH!

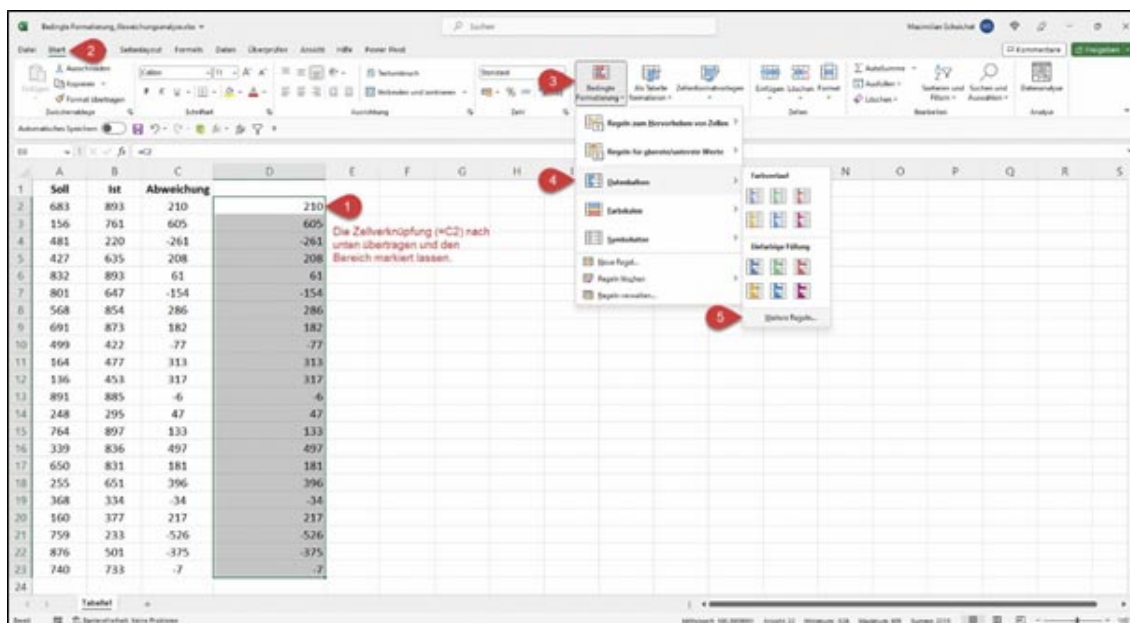
Von
Dipl.-Kfm.
Maximilian Schoichet

In der Rubrik „Excel mal einfach!“ möchte ich dieses Mal einen kleinen Tipp zur Visualisierung unterschiedlicher Abweichungen mit Hilfe der bedingten Formatierung vorstellen. Ob es um die Abweichungen zwischen den Soll- und Ist-Werten oder zwischen den Werten des Vorjahres und des aktuellen Jahr geht, häufig ist es wünschenswert die Zahlen in Farben (z. B. rot und grün) sowie nach deren Größe schnell visuell darzustellen. Und das geht z. B. so:

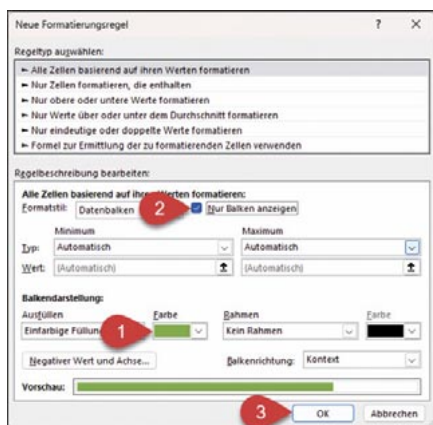
Als Erstes wird in unserem Beispiel eine Zellverknüpfung in der Zelle D2 zu der Zelle C2 und somit zu einer berechneten Abweichung hergestellt.

	A	B	C	D
1	Soll	Ist	Abweichung	
2	683	893	210	=C2
3	156	761	605	
4	481	220	-261	
5	427	635	208	
6	832	893	61	
7	801	647	-154	
8	568	854	286	
9	691	873	182	
10	499	422	-77	
11	164	477	313	
12	136	453	317	
13	891	885	-6	
14	248	295	47	
15	764	897	133	
16	329	836	507	
17	650	831	181	
18	255	651	396	
19	368	334	-34	
20	160	377	217	
21	759	233	-526	
22	876	501	-375	
23	740	733	-7	
24				

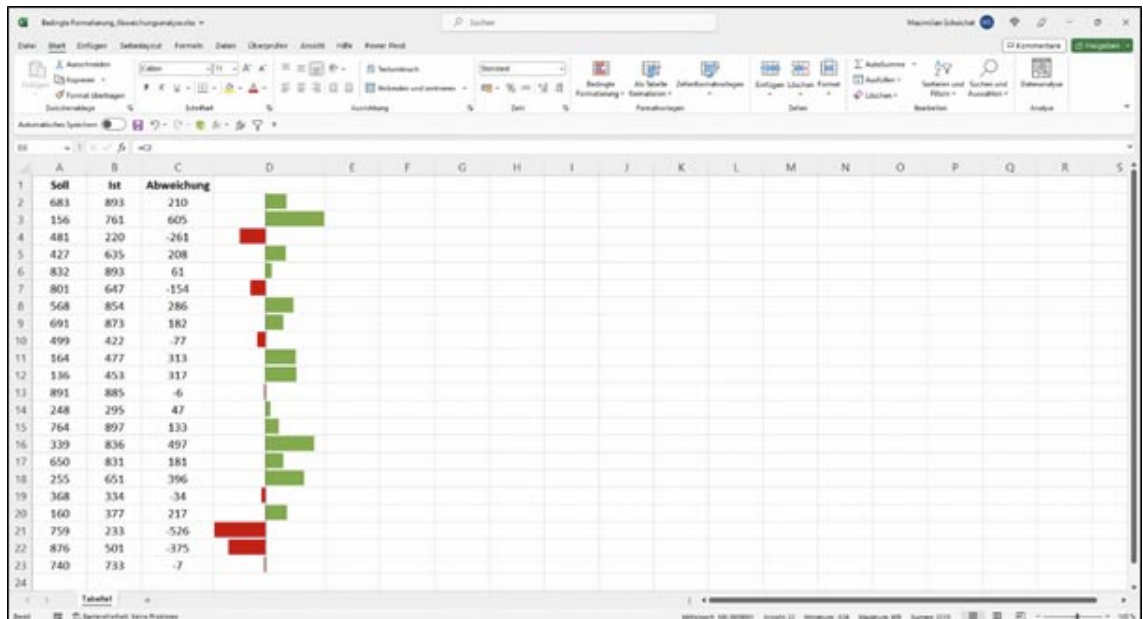
1 die hergestellte Zellverknüpfung nach unten bis zum letzten Datensatz übertragen und den Wertebereich in der Spalte D markiert lassen 2 die Registerkarte Start anklicken 3 das Tool *Bedingte Formatierung* anklicken 4 zu der Option *Datenbalken* wechseln 5 die Unteroption *Weitere Regeln...* anklicken.



1 Eine passende Farbe für die Balkendarstellung bei positiven Abweichungen auswählen (z. B. grün). Für die Darstellung der negativen Abweichungen nimmt Excel automatisch die rote Farbe (dies kann jedoch unter der Option *Negativer Wert* und Achse manuell geändert werden) 2 die Option *Nur Balken anzeigen* aktivieren 3 mit Klick auf *OK* bestätigen.



So entsteht in wenigen Sekunden eine visuelle Darstellung der berechneten Abweichungen. Durch die in den Zellen der Spalte D vorhandenen Zellbezüge zu den Zellen der Spalte C, ändern die Balken automatisch ihre Länge bzw. Farbe sobald sich die berechneten Abweichungen in der Spalte C ändern. ■



Wir bieten regelmäßig Excel- und andere Seminare mit Herrn Schoichet an. Diese finden Sie unter: <https://www.steuerberaterverband-hamburg.de/index.php/seminare/seminar-kalender>

Referent: Dipl.-Kfm. Maximilian Schoichet



- nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
- mehrjährige Tätigkeit als Referent für Excel und Power BI
- Microsoft Certified Excel Expert 2010, 2016
- Autor des Buches „Excel-Tipps für die Jahresabschlussprüfung“

STARTSCHUSS FÜR NEUES VERZEICHNIS FÜR RESTRUKTURIERUNGSBEAUFTRAGTE

Um die Tätigkeit der Berufsangehörigen als Restrukturierungsbeauftragte und in der Sanierungsmoderation in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, ziehen der DStV und die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) künftig an einem Strang. In einem ersten Schritt schafft die BStBK ein von den Steuerberaterkammern geführtes Verzeichnis. Über dieses sollen die zuständigen Restrukturierungsgerichte und zu einem späteren Zeitpunkt auch die Mandantschaft die Möglichkeit erhalten, speziell fortgebildete Berufsangehörige zu finden.

Aus Sicht des DStV und der BStBK erfüllen diese Voraussetzungen insbesondere Steuerberaterin-

nen und Steuerberater mit der Qualifikation zum/zur „Fachberater/-in für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e.V.)“. Durch den erfolgreichen Besuch des Fachlehrgangs, die Leistungskontrollen und die Dokumentation von Praxisfällen haben sie ihre besondere Kompetenz nachgewiesen, die zudem durch regelmäßige Fortbildungen in den Folgejahren gesichert wird. Das Verzeichnis soll durch die Steuerberaterkammern Hamburg, Düsseldorf, Nürnberg und Sachsen geführt werden. Der DStV weist alle entsprechend anerkannten Fachberaterinnen und Fachberater (DStV e.V.) auf die Möglichkeit hin, sich in das neue Verzeichnis aufnehmen zu lassen. ■

Aus dem
DStV-Forum/
Die Steuerberatung:
05/2023,
TB-Nr.: 017/23,
Stand: 03.04.2023

ANZEIGE



Die perfekte Lösung!

C&P Capeletti & Perl ist DATEV Solution Partner und seit mehr als 30 Jahren der IT-Partner für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und deren Mandanten.

Ob Kanzlei-Organisation, Verfahrens-Dokumentation oder Unternehmen-Online – wir entwickeln erstklassige IT- und Digitalisierungs-Lösungen. Zusätzlich stellen wir mit der **dbc deutschland's business-cloud** eine hochperformante und sichere Cloud-Lösung im Rechenzentrum der DATEV bereit.

VERBÄNDEFORUM IT: BEST(E) ZEITEN?!

Von
Dipl.-Fw. (FH)
René Freiberg,
Steuerberater

Mit einer Vorlaufzeit von mehr als einem Jahr zu seinem Start war es angekündigt, das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (kurz beSt). Zum 1.1.2023 sollte es verpflichtend für alle Berufsträgerinnen und Berufsträger werden. Doch schon im Spätsommer zeichnete sich ab, dass die technische Umsetzung sich hinziehen wird und die notwendige Registrierung aller Betroffenen nicht vor diesem Stichtag realisiert werden kann. Erschwerend für die Praxis kam hinzu, dass eine Registrierung erst im Laufe des ersten Quartals 2023 in Aussicht gestellt wurde und dies in Staffeln nach Buchstaben. Für Kolleginnen und Kollegen mit laufenden Gerichtsverfahren empfahl die Bundessteuerberaterkammer, in deren Verantwortung die Umsetzung der gesetzlich geregelten Steuerberaterplattform liegt, das sogenannte neudeutsche Fast-Lane-Verfahren. Hierbei sollte eine bevorzugte Registrierung vor dem 1.1.2023 erfolgen, um eben zu gewährleisten, dass die gesetzlich verpflichtende Kommunikation mit dem Finanzgericht möglich ist. In eine Falle gerieten dann die Kolleginnen oder Kollegen, welche eben noch keine Registrierung hatten und Klage erheben oder Anträge, wie zum Beispiel einen Antrag aus Aussetzung der Vollziehung, stellen wollten. Denn, so wurde nun von einigen Finanzgerichten (so zum Beispiel Niedersächsisches FG, Gerichtsbescheid v. 10.2.2023 – 7 K 183/22) entschieden, dass die Anwendung des beSt zum 1.1.2023 für den Berufsträger alternativlos ist. Wer sich also bis jetzt noch nicht registriert hat, der sollte dies schleunigst erledigen. Denn in die Lage zu kommen, mit dem Finanzgericht kommunizieren zu müssen, kann schneller gehen, als man denkt.

Doch die Registrierung hat auch ihre Tücken. Neben einem Personalausweis (alternativ bei nicht deutschen Staatsbürgern der elektronische Aufenthaltstitel) bedarf es dann der AusweisApp2 und im Idealfall eines Kartenlesegerätes, mit dem der Ausweis ausgelesen werden kann. Bei beiden Ausweisformaten sollte die Chipfunktion freigeschaltet sein. Das Lesegerät sollte den Ausweis auslesen können. Geeignete Geräte können auf der Webseite der AusweisApp (<https://www.ausweisapp.bund.de/home/>) gefunden werden. Auch dabei kann es zu Hürden kommen, wenn Treiber dazu noch extra installiert werden müssen (bspw. bei Lesegerät REINER SCT). Zudem ist eine Nutzung der mIdentity von Datev parallel ebenfalls problematisch und führt zu Herausforderungen beim Übermitteln von Schriftsätzen. Die Datev empfiehlt ein Umstecken der jeweiligen Geräte.

Die Lösung mittels SmartPhone klingt dabei verlockend, doch sind hier auch technische Hürden (so die Verwendung im gleichen Netzwerk/WLAN) zu meistern. Es ist damit nicht mal schnell als Lesegerät geeignet.

Die Registrierung selbst über die Webseite der Steuerberaterplattform führt zu einem Zip-Ordner, in welchem das benötigte Zertifikat enthalten ist. Aber Achtung: es wird ein kryptisches Passwort erzeugt, was unbedingt ab-„gespeichert“ werden muss, da es an anderer Stelle wieder benötigt wird. Warum dieses Passwort dann nicht per E-Mail verschickt werden kann, erschließt sich nicht und macht auch diesen Schritt zur Falle, sollte hier unbedacht das Fenster geschlossen werden. Weiter geht es dann in der jeweiligen Kanzleisoftware, wobei auch hier unbedingt die



jeweiligen Anleitungen ausgiebig Schritt-für-Schritt abgearbeitet sein wollen, damit das Ganze dann auch funktioniert. Eine Alternative zur Kanzleisoftware ist dann ein Basisclient namens COM Vibilia beSt. Über diesen ist eine Korrespondenz unabhängig von der Kanzleisoftware gegeben. Er bietet, unter anderem, auch gerichtstaugliche Exportmöglichkeiten bei auftretender Streitigkeit mit dem Gericht über den fristgerechten Zugang von Schriftstücken.

Grundsätzlich ist die elektronische Kommunikation mit den Gerichten und Behörden sowie Kammern zu begrüßen. Dass der persönliche Personalausweis als einziges Medium für die Nutzung herangezogen wird, ist aus Praxissicht eher bedauerlich. Der elektronische Personalausweis oder der elektronische Aufenthaltstitel soll der di-

gitalen Bürgerkommunikation dienen. Insofern zielt dabei die Funktion allein auf die Privatperson, um ihre Behördengänge im digitalen Zeitalter zu erledigen. Dabei bleibt es der Privatperson unbenommen und liegt insoweit auch allein in ihrer Verantwortung, sich mittels anderer Ausweispapiere (Pass, Führerschein) analog bei den Ämtern zu legitimieren.

In der Funktion als Steuerberater übt der Berufsträger jedoch seine Tätigkeit nicht als Privatperson aus, sondern es wird eine Dienstleistung für die Mandanten erbracht. Die Verantwortlichkeit für diese Leistung ist eine andere als in eigenen Angelegenheiten. Nunmehr einen elektronischen Ausweis des Bürgers als alleinige Legitimationsquelle in der Funktion des Steuerberaters zu bestimmen, kann der ihm zugewiesenen Funktion

BMD *Get connected!*
SOFTWARE FÜR
STEUERBERATER & UNTERNEHMEN

**KANZLEI
MANDANTEN
UNTERNEHMEN**
SOFTWARE VOM
DIGITALEXPERTEN

sicher
MIT BMD

Mit BMD in die digitale Zukunft!
BMD ist mit 30.000 Kunden Marktführer in Österreich und seit 10 Jahren auch in Deutschland erfolgreich. Wir sind der einzige Anbieter im deutschsprachigen Raum mit skalierbaren, anpassbaren und ganzheitlichen Lösungen für Kanzleien und Mandantenunternehmen aller Größen in nur einer Programmwelt.

BMD auf einen Blick:

- **Einfach** – eine Datenbank, Oberfläche, Bedienung in einem System
- **Modern** – PC, Tablet, Smartphone oder deutsche BMD Trusted Cloud
- **Flexibel** – skalierbar, modular, frei konfigurierbar, an Abläufe anpassbar
- **Sicher** – GoBD, ISO 9001 + 27001, revisions sicheres Archiv
- **Universell** – Windows, Android, Apple iOS
- **Unabhängig** – Überallzugriff, browserfähig, BMD-App
- **BMD Com** – die Kommunikationsplattform für den sicheren Informationsfluss

Reden Sie mit uns über Ihre Zukunft:
www.bmd.de

BMD GmbH,
Donnerstraße 10, 22763 Hamburg,
Tel.: +49 (40) 5543920,
E-Mail: getconnected@bmd.de

nicht gerecht werden. So ist die Wiederbeschaffung eines Ausweises nach Verlust oder Beschädigung nicht innerhalb kürzester Zeit möglich. Neben den Überlastungen der Bürgerämter benötigt auch die Bundesdruckerei für die Ausfertigung eines neuen Ausweises mehrere Wochen. Ein abgelaufener Ausweis funktioniert dann ebenso nicht, doch da bekommen Sie als Service schonmal den Hinweis durch die Bundessteuerberaterkammer mittels eines neuen Registrierungsbriefs. Diesen benötigen Sie, um dann den neuen Personalausweis auf der Plattform zu hinterlegen.

Leider ist der Zugangsweg mittels persönlichen Ausweises alternativlos geblieben. Dabei gibt es ja vergleichbare Lösungen bei den Anwälten mit beA oder der Berufsträgerkarte des Steuerberaters, welche schon mit der Vollmachtsdatenbank verknüpft ist. Übergangsweise kann zumindest bis Ende 2024 der Kammermitgliedsausweis zur Authentisierung genutzt werden. Dies ergibt sich aus der entsprechenden Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung (vgl. § 18 Abs. 2 StBPPV).

Es bleibt ein Hoffen und Bangen, dass der Ausweis und Lesegerät funktionieren und die Daten auch beim Empfänger ankommen. beSt(e) Zeiten!

Nachrichtlich:

Bisher ist der elektronische Personalausweis mehr oder minder ein Flop. 2010 eingeführt, haben in 2020 gerade einmal 7% der Bundesbürger die Funktion genutzt. Nach wie vor ist nicht ersichtlich, was die Strategie des elektronischen Ausweises ist. So werden selbst auf der Webseite <https://www.personalausweisportal.de/> bisher nur wenige Anwendungen benannt. ■

Aus dem
Verbandsforum IT

PREISERHÖHUNGEN IN INFLATIONSZEITEN – HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR STEUERBERATER

Die Inflation und verschiedene Kostensteigerungen veranlassen viele Anbieter, ihre Preise mehr oder weniger stark zu erhöhen. Ein Ende der Entwicklung ist nicht abzusehen. Auch Steuerberater stellen sich deshalb vermehrt die Frage, welche Möglichkeiten der Honoraranpassung bestehen.

Rund drei Viertel der von Steuerberatern erbrachten Leistungen werden nach der StBVV abgerechnet – ein Beleg für die hohe Akzeptanz der StBVV im Berufsstand. Allerdings können Steuerberater bei einer Abrechnung nach StBVV nicht flexibel auf Preissteigerungen reagieren. Hierzu bedarf es individueller Vereinbarungen mit dem Mandanten

Wenig Spielraum bei Abrechnung nach StBVV

Angesichts der stark gestiegenen Energiepreise und der wachsenden Inflation setzen sich BRAK und DAV für eine substantielle lineare Gebührenanpassung im RVG ein. Auch der DStV befasst sich mit einer möglichen Anpassung der Steuerberatergebühren. Da eine solche Anpassung regelmäßig einen Vorlauf von mehreren Jahren benötigt, wäre die Schaffung einer gesetzlichen Indexregelung in der StBVV wünschenswert, vergleichbar mit der Kopplung der Diäten der BT-Abgeordneten an die Entwicklung des Nominallohnindex. Allerdings hat der Gesetzgeber derartigen Forderungen bislang stets eine Absage erteilt. Gleichwohl sollte eine Dynamisierung der Gebühren durch die Ankoppelung an einen Index unbedingt weiterverfolgt werden.

Was die hohe Inflation betrifft, hört man in der Diskussion immer wieder, dass Steuerberater bei der Abrechnung ihrer Leistungen durch höhere Gegenstandswerte profitieren und außerdem die Möglichkeit haben, den Gebührenrahmen besser auszuschöpfen. Beide Hinweise sind wenig überzeugend.

Von höheren Gegenstandswerten können Steuerberater nur dort profitieren, wo eine Abrechnung nach Gegenstandswert vorgesehen ist, also nicht in den Fällen der Zeitgebühr oder Betragsrahmengebühr. Auch in den Fällen, in denen Mindestgegenstandswerte zugrunde zu legen sind oder in denen der Gegenstandswert nach den steuerlichen Auswirkungen und nicht nach „Bruttowerten“ ermittelt wird, greift dieser Hinweis nicht. Bemisst sich der Gegenstandswert nach „Bruttowerten“, wie z. B. den Betriebseinnahmen-, ausgaben oder dem Jahresumsatz, wirkt sich ein höherer Gegenstandswert erst bei einem sog. Gebührensprung gemäß Gebührentabelle aus. Auch muss gesehen werden, dass nicht alle Mandantenunternehmen Preissteigerungen 1:1 an ihre eigenen Kunden weitergeben können. Unabhängig davon würden dadurch auch nicht die Kostensteigerungen in der eigenen Steuerberaterkanzlei aufgefangen. Blicke also noch eine Anhebung der Gebührensätze. Diese ist aber ebenfalls problematisch. Rechtlich kann eine solche Anhebung nicht mit Preissteigerungen oder einer hohen Inflationsrate begründet werden (vgl. § 11 StBVV). Faktisch dürfte eine solche einseitige Anhebung auch zu Rückfragen und Diskussionen mit den Mandanten führen.

Vergütungsvereinbarung: Preisanpassungsklausel mit Zustimmungsfiktion

Wer den genannten Unwägbarkeiten aus dem Weg gehen und nicht auf die nächste Anpassung der Gebühren warten möchte, sollte über eine Vergütungsvereinbarung mit Preisanpassungsklausel nachdenken. Preisanpassungsklauseln kommen für jede Art von Vereinbarung in Betracht, also z. B. für Pauschalvereinbarungen oder für vereinbarte Stundensätze. Sie müssen sich sowohl an

Von
Dr. Gregor Feiter,
Rechtsanwalt,
Geschäftsführer der
Steuerberaterkammer
Düsseldorf und stell-
vertr. Geschäftsführer
des Steuerberaterver-
bandes Düsseldorf

EU-Recht (EU-RL 93/13/EWG des Rates vom 5.4.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen) als auch an nationalem AGB-Recht (§§ 309 Nr. 1 BGB, 308 Nr. 4 BGB) messen lassen. EuGH und BGH haben sich bereits mehrfach mit Preisanpassungsklauseln befasst und insbesondere einseitige und kurzfristige Preiserhöhungen als unzulässig angesehen, wenn der Vertragspartner kein Recht hat, vom Vertrag zurück zu treten. Der BGH hält Preisanpassungsklauseln (nur) dann für zulässig, wenn die Befugnis zu Preisanhebungen von Kostenerhöhungen abhängig gemacht wird und die einzelnen Kostenelemente sowie deren Gewichtung bei der Kalkulation des Gesamtpreises offengelegt werden (BGH v. 15.4.2021, I ZR 23/20 zu Netflix-Preisanpassungsklausel). Danach dürfte eine Orientierung an einem bestimmten Preisindex oder der Inflationsrate zulässig sein. Ein weiteres rechtliches Problem entsteht dann, wenn die Preisanpassungsklausel mit einer Zustimmungsfiktion verknüpft wird. Gerade im Massengeschäft gegenüber Verbrauchern hält der BGH eine Zustimmungsfiktion ohne inhaltliche Einschränkung für unwirksam (BGH v. 27.4.2021, XI ZR 26/20 zum AGB-Änderungsmechanismus im Bankenrecht; siehe hierzu ausführlich Jordans/Rösler, ZIP 2022, 1677, 1680 ff. und Lang/Kühler, NJW 2022, 2145, die jeweils davon ausgehen, dass die Grundsätze der BGH-Entscheidung auch auf Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen Anwendung finden).

Das bedeutet aber nicht, dass Steuerberater derartige Klauseln besser nicht verwenden sollten. Gerade in einem auf Jahre angelegten Dauerschuldverhältnis besteht schließlich gelegentlicher Anpassungsbedarf bezüglich des vereinbarten Ho-

norars. Neben den Vorgaben des BGH ist Transparenz (Verständlichkeit) oberstes Gebot bei der Verwendung von Preisanpassungsklauseln, egal ob diese gegenüber Verbrauchern oder Unternehmen Verwendung finden. Deshalb sollte nicht nur offengelegt werden, an welche Umstände eine Preiserhöhung geknüpft wird (z. B. Verbraucherpreisindex). Eine beabsichtigte Erhöhung sollte dem Mandanten auch schriftlich oder in Textform mitgeteilt werden, bevor sie ggf. nach Ablauf einer vereinbarten Frist (z. B. ein Monat) wirksam wird. Außerdem sollte die Klausel eine Verpflichtung des Steuerberaters enthalten, den Mandanten mit dem Erhöhungsverlangen auf die Möglichkeit der fristlosen Kündigung hinzuweisen (siehe Muster Vergütungsvereinbarung Zeitgebühr mit Formulierungsbeispiel für Preisanpassungsklausel bei Feiter, eKommentar, Stotax Portal, § 4 StBVV Rz. 18).

Fazit

Für den Steuerberater ist die Verwendung einer Preisanpassungsklausel ohne großes Risiko. Mandanten, die eine derartige Klausel akzeptieren, werden auch eine so begründete Preisanpassung akzeptieren. Ist dies einmal nicht der Fall, kann der Berater immer noch entscheiden, ob er bereit ist, zum alten Preis weiter tätig zu werden oder das Mandatsverhältnis zu beenden. Sollte ein Mandant nach (ggf. mehrfachen) Preisanpassungen nachträglich die Wirksamkeit der Klausel in Frage stellen und sollte es diesbezüglich zu einem Rechtsstreit kommen, kann es im ungünstigsten Fall passieren, dass der Steuerberater die Differenz zwischen ursprünglich vereinbartem Honorar und dem erhöhten Honorar zurückzahlen muss – falls das Gericht von der Unwirksamkeit der Klausel ausgeht. Ein überschaubares Risiko. ■

AKTUELLES ZU VERÄUSSERUNG/ERWERB VON KAPITALGESELLSCHAFTS-ANTEILEN

I. Fragestellungen im Rahmen von § 8b KStG bei der Veräußerung von Kapitalgesellschafts-Anteilen durch die Mutter-Kapitalgesellschaft

1. Schadensersatz und § 8b KStG

Schadensersatzleistungen für den Wertverlust einer Beteiligung und eines Gesellschafterdarlehens i. S. v. § 8b Abs. 3 KStG sind in voller Höhe als Betriebseinnahme zu versteuern.

Beispiel¹:

Die A-GmbH beteiligt sich an der B-Ltd. und gewährt dieser ein Darlehen. Beteiligung und Gesellschafterdarlehen werden wertlos. Die Abschreibung wirkt sich aufgrund von § 8b Abs. 3 KStG bei der A-GmbH steuerlich nicht aus, sondern wird außerbilanziell hinzugerechnet. Die A-GmbH nimmt den Geschäftsführer erfolgreich in Haftung.

Die vom Finanzamt vorgenommene außerbilanzielle Hinzurechnung der Teilwertabschreibung auf die Beteiligung sowie auf das Gesellschafterdarlehen ist bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 8b Abs. 3 KStG zulässig.

Nach Auffassung des FG München ist die im Gegenzug erwachsene Schadensersatzforderung nicht steuerneutral zu behandeln. Bei der Schadensersatzforderung handele es sich nicht um einen „Gewinn“ aus der Veräußerung eines Anteils an einer Körperschaft i. S. v. § 8b Abs. 2 Satz 1 KStG. Es handele sich auch nicht um ein besonderes Entgelt oder einen Vorteil i. S. v. § 20 Abs. 3 EStG, mit der Folge

der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 KStG. Die Schadensersatzforderung habe die Vermögensebene betroffen und somit kein Entgelt für die Überlassung von Kapital dargestellt. Wichtig ist zu realisieren, dass es kein Korrespondenzprinzip gibt. Dass der Verlust steuerlich nicht geltend gemacht werden kann, führt nicht dazu, dass die Entschädigung für den Verlust steuerfrei ist.

2. § 8b Abs. 4 Satz 6 KStG bei mehraktigem unterjährigem Erwerb

Beispiel²:

Die A-AG erwirbt im Jahr 2021 Anteile an der B-GmbH. Am 1.1.2021 ist die A-AG zu 5 % beteiligt. Am 2.6.2021 erwirbt sie 3 %, am 7.10.2021 1 % und am 10.11.2021 kommen 3 % hinzu. Am 20.11.2021 vereinnahmt die A-AG von der B-GmbH eine Ausschüttung.

Nach § 8b Abs. 1 KStG kann die A-AG die Ausschüttung von der B-GmbH grundsätzlich steuerfrei vereinnahmen. Nach § 8b Abs. 5 KStG werden 5 % der Ausschüttung außerbilanziell hinzugerechnet als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Damit entsteht im Ergebnis eine 95 %-ige Freistellung.

§ 8b Abs. 4 KStG schränkt diese Freistellung ein auf Beteiligungen von mindestens 10 % an der Tochtergesellschaft.

Für Zwecke des § 8b Abs. 4 KStG gilt der „Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 %“ als zu Beginn des Kalenderjahrs erfolgt (§ 8b Abs. 4 Satz 6 KStG).³

Von
Prof. Dr. Burkhard
Binnewies,
Rechtsanwalt FASrR,
Streck Mack
Schwedhelm

¹ FG München v. 22.6.2020 – 7 K 137/18, DStZ 2020, 813; Az.-BFH: I R 29/20.

² Vgl. FG Hessen v. 15.3.2021 – 6 K 1163/17, n.n.v.; Az. BFH: I R 16/21

³ Der BFH hält die Regelung für verfassungsgemäß. Vgl. BFH v. 18.12.2019 – I R 29/17, BStBl. II 2020, 690.

Die Auslegung des Tatbestandmerkmals des unterjährigen „Erwerbs einer Beteiligung“ von mindestens 10 % i. S. v. § 8b Abs. 4 Satz 6 KStG ist umstritten.⁴ Nach Auffassung der Finanzverwaltung erfordert § 8b Abs. 4 Satz 6 KStG, dass in einem Akt eine Beteiligung im Mindestumfang von 10 % erworben werden muss, auch wenn die Beteiligung aus mehreren Anteilen (Aktien, GmbH-Geschäftsanteilen) bestehen kann. Die Finanzverwaltung fordert einen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zwischen den einzelnen zivilrechtlichen Rechtsgeschäften (Erwerb der einzelnen gesellschaftsrechtlichen Beteiligung).⁵ Ein Teil der Literatur folgt dem.⁶ Ein anderer Teil der Literatur geht davon aus, dass es für die Anwendung der Freistellung des § 8b KStG ausreicht, wenn die 10 %-ige Beteiligungsschwelle auch durch mehrere unterjährige Erwerbsvorgänge überschritten wird.⁷ Das Finanzgericht Hessen hat sich der letztgenannten Auffassung angeschlossen. Danach dient der in § 8b Abs. 4 Satz 6 KStG verwendete Begriff „eine Beteiligung“ nach seinem im Geschäftsverkehr verstandenen Inhalt im Wesentlichen der Bestimmung der ideellen Summe der gesellschaftsrechtlichen Berechtigungen des Anteilseigners am Kapital und Gewinn der Kapitalgesellschaft und erschöpft sich in der Umschreibung dieser Größe durch Angabe eines entsprechenden Prozentsatzes. Daher fallen unter den „Erwerb“ dieser „eine Beteiligung“ alle zivilrechtlichen Vorgänge, die im Laufe des Kalenderjahrs zur Entstehung der Beteiligungshöhe beigetragen haben. Im Beispielsfall findet § 8b Abs. 1 KStG daher Anwendung.

⁴ Vgl. Binnewies in Streck, KStG 10. Aufl. 2021, § 8b Rz. 227.

⁵ OFD Frankfurt am Main v. 2.12.2013 – S 2750a A – 19 St52, DB 2014, 329.

⁶ Vgl. nur Gosch in Gosch, KStG 4. Aufl. 2020, § 8b Rz. 289b.

⁷ Vgl. nur Binnewies in Streck, KStG 10. Aufl. 2021, § 8b Rz. 228.



II. Fragestellungen bei der Veräußerungsgewinn-Besteuerung nach § 17 EStG

1. Anschaffungskosten nach § 17 Abs. 2a EStG

Die bei einer Ermittlung des Veräußerungsgewinns i. S. v. § 17 Abs. 1 EStG zu berücksichtigenden Anschaffungskosten sind diejenigen Aufwendungen, die geleistet werden, um die Anteile zu erwerben, sowie die Nebenkosten und die nachträglichen Anschaffungskosten (§ 17 Abs. 2a S. 1 EStG).

Zu den nachträglichen Anschaffungskosten gehören unter anderem gem. § 17 Abs. 2a S. 3 Nr. 2 EStG Darlehensverluste, soweit die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen des Darlehens in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war. Eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung liegt regelmäßig vor, wenn ein fremder Dritter das Darlehen bei sonst gleichen Umständen zurückgefordert oder nicht gewährt hätte (§ 17 Abs. 2 S. 4 EStG).

Die Regelung des § 17 Abs. 2a EStG ist für Veräußerungen und Auflösungsvorgänge, die nach dem 31.7.2019 erfolgen, anzuwenden.

Zur Bewertung des in der Krise stehengelassenen Darlehens sagt das Gesetz nichts. Das FG Berlin-Brandenburg⁸ kommt zu dem Ergebnis, dass auch im Rahmen der Anwendung von § 17 Abs. 2a EStG ein in der Krise stehengelassenes Darlehen eines Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft für die Frage der Höhe seiner nachträglichen Anschaffungskosten für die Gesellschaftsanteile mit dem Teilwert im Zeitpunkt des Eintritts der Krise und nicht mit dem Nennwert anzusetzen ist. Die Differenzierung zwischen gewährten und stehengelassenen Darlehen sei im Gesetzestext angelegt. Bei stehengelassenen Darlehen trete erst mit Eintritt der Krise eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung ein, was es rechtfertige, den Wert des Darlehens zu diesem Zeitpunkt als maßgeblich zu erachten.

2. Veräußerung i. S. v. § 17 EStG nach Eintreten in die unbeschränkte Steuerpflicht

Auch in dem Fall, in dem Steuerpflichtige mit Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft nach Deutschland zugezogen sind und diese Anteile nach Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland veräußert werden, werden im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 17 Abs. 1 EStG die historischen Anschaffungskosten angesetzt. Es gibt kein Prinzip, welches besagt, dass die stillen Reserven, die in der Zeit der Steuerpflicht im Ausland angewachsen sind, nicht der deutschen Besteuerung unter-

liegen würden. Etwas anderes gilt nur i. R. v. § 17 Abs. 2 Satz 3 EStG. Dieser setzt voraus, dass im Wegzugsstaat eine der deutschen Wegzugssteuer (§ 6 AStG) vergleichbare Steuern erhoben wurde. Der im Wegzugsstaat versteuerte Wert gilt dann als Anschaffungskosten i. R. v. § 17 EStG. Der Nachweis höherer Anschaffungskosten einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft bei Besteuerung im Wegzugsstaat setzt die tatsächliche Zahlung der Steuer voraus.

Beispiel⁹:

A ist Gesellschafter der A-b.v., die in den Niederlanden ansässig ist. A verzieht nach Deutschland. In der Folgezeit veräußert er die Anteile an der A-b.v. Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung setzt A bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns aus der Veräußerung der Beteiligung im Rahmen von § 17 EStG nicht die historischen Anschaffungskosten an, sondern den Verkehrswert der Beteiligung im Zeitpunkt des Umzugs von den Niederlanden nach Deutschland.

Grundsätzlich ist bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG der Veräußerungserlös, um die historischen Anschaffungskosten zu mindern. § 17 Abs. 2 Satz 3 EStG sieht hiervon eine Ausnahme für den Fall vor, dass der Gesellschafter mit der Beteiligung nach Deutschland zugezogen ist und aufgrund des Zuzugs nach Deutschland im Wegzugsstaat einer nach § 6 AStG vergleichbaren Steuer „unterlegen hat“.

Nach Auffassung des FG Düsseldorf setzt „einer Steuer unterliegen“ die tatsächliche Zahlung dieser Steuer voraus. Dies läge sowohl der Wortlaut

⁸ FG Berlin Brandenburg v. 4.6.2021 – 5 K 5188/19, EFG 2022, 160.

⁹ FG Düsseldorf v. 1.7.2020 – 7 K 2991/19 E, EFG 2020, 1307.

als auch der Sinn und Zweck von § 17 Abs. 2 Satz 3 EStG nah. Danach gehe es um die Vermeidung einer Doppelbesteuerung. Eine solche trete nur ein, wenn tatsächlich im Wegzugsstaat die Steuer auf stille Reserven der Beteiligung gezahlt worden sei und dies bei Nichtberücksichtigung in Deutschland zur erneuten Besteuerung derselben stillen Reserven führen würde. Nach Auffassung des FG Düsseldorf kommt es auch nicht darauf an, ob formal eine wirksame Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid im Wegzugsstaat stattgefunden hat oder nicht. Allein maßgeblich ist die Steuerzahlung.

3. Steuerliche Anerkennung der Anteilsrotation

Wenn das Liquidations-Verfahren oder das Insolvenz-Verfahren einer Kapitalgesellschaft ansteht, stellt sich in der Praxis stets die Frage, wann der



Gesellschafter den Veräußerungsverlust nach § 17 Abs. 4 EStG realisiert. Der früheste Zeitpunkt ist der Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Sofern die Anschaffungskosten des Gesellschafters feststehen, kann in diesem Veranlagungszeitraum grundsätzlich der Veräußerungsverlust geltend gemacht werden. Der späteste Zeitpunkt, ist der Zeitpunkt der Löschung der Anteile im Handelsregister. Dazwischen gilt der „unbestimmte Grundsatz“, dass der Verlust in dem Veranlagungszeitraum realisiert ist, in dem der Gesellschafter nach kaufmännischen Grundsätzen den Veräußerungsverlust mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bestimmen kann. Diese Formel ist ausgesprochen unbestimmt und führt in der Praxis dazu, dass über viele Jahre hinweg die Einkommensteuer-Bescheide offengehalten werden müssen, um sicher zu sein, dass der Veräußerungsverlust steuerlich berücksichtigt wird. Um dieses Problem der zeitlichen Bestimmung des Veräußerungsverlustes zu lösen, bietet sich die Veräußerung der Anteile an. Dies kann auch innerhalb des Gesellschafterkreises erfolgen.

Der ringweise Verkauf von Anteilen an einer GmbH zur Verlustrealisierung ist vom BFH grundsätzlich anerkannt (vgl. nur BFH v. 7.12.2010 IX R 40/09, BStBl. II 2011, 427). Die wechselseitige Veräußerung von Gesellschaftsanteilen im Kreis der Gesellschafter stellt demnach keinen Gestaltungsmissbrauch dar, wenn die Veräußerung wirksam erfolgt und tatsächlich auch vollzogen wird. In der Praxis ist darauf zu achten, dass auch

in der Gesellschafterliste die Anteilsverschiebung ausgewiesen wird. Beispiel: Gesellschafter 1 und Gesellschafter 2 sind mit jeweils 50 % an der GmbH beteiligt. Gesellschafter 1 veräußert seinen Anteil an Gesellschafter 2 und Gesellschafter 2 veräußert seinen Anteil an Gesellschafter 1. Die Gesellschafterliste ist umzuschreiben. Fortan hält Gesellschafter 1 den Gesellschaftsanteil 2 und Gesellschafter 2 den Gesellschaftsanteil 1. Voraussetzung für die Verlustrealisierung ist, dass die Anteile objektiv wertlos sind und die Parteien, d. h. die Gesellschafter auch subjektiv davon ausgehen, dass die Anteile wertlos sind. Ratsam ist, einen symbolischen Kaufpreis von 1 Euro zu vereinbaren und diesen nachweisbar auch zu zahlen. Liegen diese Voraussetzungen vor, kommt es auf einen außersteuerlichen Grund nicht an. Die rein steuerliche Motivation der Verlustrealisierung begründet in dieser Konstellation den Gestaltungsmissbrauch nicht.

Der BFH kommt im Urteil v. 20.9.2022¹⁰ gleichwohl zur Anwendung von § 42 AO, da die Gesellschafter, „um einen Verlust zu realisieren“ einen viel zu niedrigen Kaufpreis vereinbart haben. Nach Auffassung des BFH ist eine anerkannte Gestaltung nicht gegeben, wenn die Beteiligten „einen unzutreffenden, die Wertverhältnisse des zur Veräußerung bestimmten Kapitalgesellschaftsan-

teils in krasser Weise verfehlenden Kaufpreis vereinbaren“. M. E. liegt es systematisch näher, das Geschäft in einen unentgeltlichen und einen entgeltlichen Teil aufzuteilen. Nur im Rahmen des entgeltlichen Teils kann ein Verlust realisiert werden. Für die Praxis unglücklich sind die weitergehenden Ausführungen in der Begründung zum Erfordernis eines außersteuerlichen Grunds und der Nichtanerkennung gegenläufiger oder ringförmiger Rechtsgeschäfte, die „tatsächlich keine verständliche wirtschaftliche Veränderung bewirken“. Liegen die oben genannten Voraussetzungen der ringweisen Übertragung von Gesellschaftsanteilen im Gesellschafterkreis zur Verlustrealisierung vor (objektive Wertlosigkeit, subjektiv zutreffende Annahme der Wertlosigkeit, wirksame Vereinbarung und tatsächlicher Vollzug der Anteilsübertragungen), spielt weder der Aspekt des außersteuerlichen Grunds noch der Aspekt der gegenläufigen Wirkung eine Rolle. Diese in den letzten Jahren auch durch die Rechtsprechung des BFH gesicherte Erkenntnis darf nicht in Zweifel gezogen werden. Im Rahmen der Gestaltungspraxis ist die Anteilsrotation ein wichtiges Instrument, um rechtssicher den Veranlagungszeitraum bestimmen zu können, in dem der Verlust realisiert wird. Im Rahmen von lang andauernden Liquidationen oder Insolvenzverfahren ist dies im Übrigen ausgesprochen schwierig. ■

¹⁰ BFH v. 20.9.2022 IX R 18/21, n.n.v.

GEBÄUDEABSCHREIBUNG VERKÜRZTE NUTZUNGSDAUER UND DARLEGUNGSNOTWENDIGKEIT

Von
Dr. Kai Scharff,
Dipl.-Oec.,
Steuerberater,
Hamburg
office@kaischarff.de

Bei Gebäuden sind nach § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG als Absetzung für Abnutzung die folgenden Prozentsätze bis zur vollen Absetzung ansetzbar:

1. bei Gebäuden, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen und für die der Bauantrag nach dem 31. März 1985 gestellt worden ist, jährlich 3 Prozent,
2. bei Gebäuden, soweit sie die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllen und die
 - a) nach dem 31. Dezember 2022 fertiggestellt worden sind, jährlich 3 Prozent,
 - b) vor dem 1. Januar 2023 und nach dem 31. Dezember 1924 fertiggestellt worden sind, jährlich 2 Prozent,
 - c) vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind, jährlich 2,5 Prozent

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.¹

Praxishinweis

Es ist möglich, dass anstelle der gesetzlich typisierenden Nutzungsdauer die Absetzungen für Abnutzung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer des Gebäudes vorgenommen werden. § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG räumt ein Wahlrecht ein, ob der typisierende AfA-Satz übernommen wird oder ob eine tatsächlich kürzere Nutzungsdauer geltend gemacht und dargelegt wird.²

„Nutzungsdauer“ ist der Zeitraum, in dem ein Gebäude voraussichtlich seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.³

§ 7 Abs. 4 Satz 1 EStG

FG Münster, Urteil vom 27. Januar 2022 – 1 K 1741/18 E

BMF – Schreiben vom 22.2.2023 – BStBl. I 2023, 332

Die zu schätzende Nutzungsdauer wird bestimmt durch

- den technischen Verschleiß,
- die wirtschaftliche Entwertung sowie
- rechtliche Gegebenheiten,

welche die Nutzungsdauer eines Gegenstands begrenzen können.

Praxishinweis

Auszugehen ist von der technischen Nutzungsdauer, also dem Zeitraum, in dem sich das Wirtschaftsgut technisch abnutzt. Sofern die wirtschaftliche Nutzungsdauer kürzer als die technische Nutzungsdauer ist, kann sich der Steuerpflichtige hierauf berufen.

Offene Frage: Nachweis/Darlegung einer kürzeren Nutzungsdauer

Ob den Abschreibungen für Abnutzung eine die gesetzlich vorgesehenen, typisierten Zeiträume unterschreitende verkürzte Nutzungsdauer⁴ zugrunde gelegt werden kann, beurteilt sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls.⁵

Das FG Münster hat sich mit der Frage der Berücksichtigung einer verkürzten Restnutzungsdauer eines Gebäudes auseinandergesetzt.⁶

¹ § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG

² Anzinger in Herrmann/Heuer/Raupach, § 7 EStG Anm. 307

³ § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG i.V.m. § 11c Abs. 1 EStDV

⁴ § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG

⁵ BFH-Urt. v. 4.3.2008 – IX R 16/07, BFH/NV 2008, 1310

⁶ FG Münster, Urt. v. 27.1.2022 – 1 K 1741/18 E, EFG 2022, 580

Sachverhalt

Im Entscheidungsfall erwarb der Kläger im Jahr 2011 im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens ein Grundstück mit einem im Jahr 1955 errichteten Gebäude, das er seitdem zur Erzielung von Mieteinkünften nutzte. Das Amtsgericht hatte im Zwangsversteigerungsverfahren ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung des Grundstückswerts auf den Stichtag 17. Mai 2010 in Auftrag gegeben.

Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige machte in seinem Gutachten u. a. Angaben zum Modernisierungsstand und zu erforderlichen Instandsetzungsarbeiten und kam danach zu einem fiktiven Baujahr von 1960 und zu einer Restnutzungsdauer des Gebäudes von 30 Jahren. Dem Gutachten legte er die Regelungen der zum Stichtag gültigen Wertermittlungsverordnung (WertV) zugrunde.

Der Kläger machte in seiner Einkommensteuer-Erklärung für die Streitjahre 2012 bis 2016 eine jährliche AfA des Gebäudes von 3,33 % als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Das Finanzamt berücksichtigte demgegenüber lediglich einen gesetzlich bestimmten AfA-Satz von 2 %, da das Gutachten weder eine kürzere technische Nutzungsdauer durch Darlegung eines materiellen Verschleißes der Rohbauelemente noch eine kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer im steuerrechtlichen Sinne belege.

Die Ermittlung der Restnutzungsdauer im Sinne der WertV sei auf die steuerrechtliche Restnut-

zungsdauer nicht übertragbar, da sie nicht im Zusammenhang mit der gesetzlichen Typisierung der AfA-Regelung stehe.

Entscheidung des FG Münster

Das FG Münster gab der Klage in Bezug auf den vom Kläger beantragten Abschreibungssatz statt.⁷ In der Begründung führt das FG Münster hierzu Folgendes aus:

- Es ist Sache des Steuerpflichtigen, im jeweiligen Einzelfall eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen.⁸
- Der Steuerpflichtige kann sich jeder Darlegungsmethode bedienen, die zur Führung des Einzelnachweises geeignet erscheint.
- Die kürzere Nutzungsdauer ist im Wege der Schätzung zu ermitteln. Im Rahmen der Schätzung wird nicht die Gewissheit über die kürzere tatsächliche Nutzungsdauer, sondern nur eine größtmögliche Wahrscheinlichkeit verlangt.⁹
- Als Schätzungsmethode kommt – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – nicht nur ein Bausubstanzgutachten in Betracht.
- Wählt ein Steuerpflichtiger oder ein beauftragter Sachverständiger aus nachvollziehbaren Gründen eine andere Nachweismethode, kann diese Grundlage für eine Schätzung einer verkürzten tatsächlichen Nutzungsdauer sein.

⁷ FG Münster, Urt. v. 27.1.2022 – 1 K 1741/18 E, EFG 2022, 580

⁸ BFH-Urt. v. 28.7.2021 – IX R 25/19, BFH/NV 2022, 108

⁹ BFH-Urt. v. 28.7.2021 – IX R 25/19, BFH/NV 2022, 108

Praxishinweis

Auch der BFH hat sich mit Urteil vom 28. Juli 2021¹⁰ gegen die zwingende Schätzung auf Grundlage eines Bausubstanzgutachtens für die Anerkennung einer verkürzten tatsächlichen Nutzungsdauer ausgesprochen. Er hat in dem Entscheidungsfall die Anwendung der bis Ende 2021 geltenden Anlage 4 der Sachwertrichtlinie (SW-RL) vom 5. September 2012¹¹ als Schätzungs- methode akzeptiert.

Am 1. Januar 2022 ist die neue Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV)¹² in Kraft getreten. Mit der neuen Verordnung soll stärker als bislang sichergestellt werden, dass insbesondere die Ermittlung der Bodenrichtwerte und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten bundesweit nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt. Diese Verordnung hat auch die bisherige SW-RL¹³ integriert, so dass ab 2022 auf Grundlage der nunmehr geltenden ImmoWertV eine Nutzungsdauer des Gebäudes geschätzt werden kann.

- Im Entscheidungsfall des FG Münster hatte der Kläger ein Wertgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorgelegt, welches vom Amtsgericht S in Auftrag gegeben wurde und damit kein Parteigutachten darstellte.

Das BMF¹⁴ hat sich mittlerweile zum Nachweis einer kürzeren als der gesetzlich fingierten Nutzungsdauer geäußert:

- Der Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer ist durch Vorlage eines Gut-

achtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder von Personen, die von einer nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Stelle als Sachverständige oder Gutachter für die Wertermittlung von Grundstücken nach entsprechender Norm zertifiziert worden sind, zu erbringen.

- Im Rahmen des Nachweises ist der Zustand des Gebäudes in seinen die Nutzungsdauer bestimmenden Elementen (Tragstruktur des Bauwerks) darzustellen und begründet darzulegen, weshalb am Ende der geltend gemachten (kürzeren) Nutzungsdauer voraussichtlich keine wirtschaftlich sinnvolle (anderweitige) Nachfolgenutzung mehr möglich ist und kein Restwert mehr vorhanden ist. Ein Bausubstanzgutachten ist (mehr) zwingend erforderlich.
- Dagegen ist die bloße Übernahme einer Restnutzungsdauer aus einem Verkehrswertgutachten aus Sicht der Finanzverwaltung nicht als Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer geeignet.
- Auch der alleinige Verweis auf die Modellsätze für die Gesamtnutzungsdauer i. V. m. dem Modell zur Ermittlung der Restnutzungsdauer bei der Modernisierungen nach der Anlage 1 und der Anlage 2 der Immobilienwertermittlungsverordnung ist nicht ausreichend.¹⁵ Der Gutachtenzweck muss sich vielmehr ausdrücklich auf den Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer richten und zwingend die maßgeblichen Determinanten (technischer Verschleiß, wirtschaftliche Ent-

¹⁰ BFH-Urt. v. 28.7.2021 – IX R 25/19, BFH/NV 2022, 108

¹¹ BGBl I 2021, 2805

¹² v. 14.7.2021 – BGBl I 2021, 2805 und <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/novellierung-des-wertermittlungsrechts.html>

¹³ v. 5.9.2012 – BAnz. AT 18.10.2012 B1

¹⁴ BMF-Schreiben v. 22.2.2023 – BStBl. I 2023, 332

¹⁵ A.A. FG Münster, Urt. v. 14.2.2023 – 1 K 3840/19 F, EFG 2023, 528

wertung sowie rechtliche Gegebenheiten) berücksichtigen.

Ob die Rechtsprechung der Auffassung der Finanzverwaltung folgen wird, bleibt abzuwarten. So hat das FG Münster¹⁶ eine auf Basis der ImmoWertV ermittelte Schätzung der Restnutzungsdauer anerkannt.

Praxishinweis

Dem Gutachter des Mandanten sollte das BMF-Schreiben vom 22.2.2023 ausgehändigt werden, damit er sein Gutachten unter Berücksichtigung der Auffassung der Finanzverwaltung erstellen kann. Bei der Suche nach dem geeigneten Gutachter kann der Autor gern unterstützen. ■

¹⁶ FG Münster, Urt. v. 14.2.2023 – 1 K 3841/19 F, juris

ANZEIGE

Circula

Wertschätzung schenken

Der steuerfreie Sachbezug
als Benefit






Beratung buchen
www.circula.com/steuerberater

 steuerberater@circula.com

 +49 30 215 028 64



12:30

←

**Wählen Sie jeden Monat
einen Gutschein aus**

Auswählen bis zum 20.11.2023 ⓘ

 REWE Rewe 50,00 €	 Thalia Thalia 50,00 €
 ARAL Aral 50,00 €	 IKEA IKEA 50,00 €
 Adidas Adidas 50,00 €	 Kaufland Kaufland 50,00 €
 Tohilbo Tohilbo 50,00 €	 Babymarkt Babymarkt 50,00 €

KEINE STEUERERMÄSSIGUNG NACH § 35A ESTG FÜR AUFWENDUNGEN FÜR EIN HAUSNOTRUFSYSTEM OHNE SOFORT-HILFE



Urteil vom 15.02.2023 – VI R 7/21

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 15.02.2023 entschieden, dass die Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 (Ermäßigung der Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen) für ein Hausnotrufsystem nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn dieses im Notfall lediglich den Kontakt zu einer 24 Stunden-Servicezentrale herstellt.

Im Streitfall hatte die Klägerin ihre Wohnung mit einem Hausnotrufsystem ausgestattet. Der mit dem Anbieter geschlossene Vertrag beinhaltete jedoch lediglich die Bereitstellung des Hausnotruf-Geräts und einen 24 Stunden-Bereitschafts-service. Das Finanzamt berücksichtigte die gel-

tend gemachten Aufwendungen für das Hausnotrufsystem nicht als haushaltsnahe Dienstleistung. Das Finanzgericht gab der Klage allerdings statt.

Dies sah der BFH anders. Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG könne nur für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht würden. An letzterer Voraussetzung fehle es vorliegend. Denn die Klägerin zahle im Wesentlichen für die vom Anbieter des Hausnotrufsystems eingerichtete Rufbereitschaft sowie für die Entgegennahme eines eventuellen Notrufs. Die Rufbereitschaft und die Entgegennahme von eingehenden Notrufen in der Servicezentrale sowie gegebenenfalls die Verständigung Dritter, damit diese vor Ort Hilfe leisten, erfolge jedoch außerhalb der Wohnung der Klägerin und damit nicht in deren Haushalt.

Das Urteil grenzt sich von der Entscheidung des BFH betreffend Aufwendungen für ein Notrufsystem in einer Seniorenresidenz ab (Urteil vom 28.01.2016 – VI R 18/14, BFHE 251, 435, BStBl II 2016, 272). Dort erfolgte der Notruf über einen sog. Piepser unmittelbar an eine Pflegekraft, die sodann auch die erforderliche Notfall-Soforthilfe übernahm. ■

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 27/2023
vom 04.05.2023

KEIN ABZUG SOG. FINALER AUSLÄNDISCHER BETRIEBSSTÄTTENVERLUSTE

Urteil vom 22.02.2023 – I R 35/22 (I R 32/18)

Mit Urteil vom 22.02.2023 – I R 35/22 hat der Bundesfinanzhof (BFH) eine für international tätige deutsche Unternehmen wichtige Entscheidung getroffen. Danach können inländische Unternehmen Verluste aus einer im EU-Ausland belegenen Niederlassung nicht steuermindernd mit im Inland erzielten Gewinnen verrechnen, wenn nach dem einschlägigen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für die ausländischen Einkünfte kein deutsches Besteuerungsrecht besteht. Das gilt auch dann, wenn die Verluste im Ausland steuerrechtlich unter keinen Umständen verwertbar und damit „final“ sind (sog. finale Verluste). Dies verstößt nicht gegen das Recht der Europäischen Union.

In dem vom BFH entschiedenen Fall hatte eine in Deutschland ansässige Bank im Jahr 2004 in Großbritannien eine Zweigniederlassung eröffnet. Nachdem die Zweigniederlassung jedoch durchgehend nur Verluste erwirtschaftet hatte, wurde sie im Jahr 2007 wieder geschlossen. Da die Filiale niemals Gewinne erzielt hatte, konnte die Bank die in Großbritannien erlittenen Verluste dort steuerlich nicht nutzen.

Der BFH führte aus, dass die Verluste auch in Deutschland nicht nutzbar sind. Denn nach dem einschlägigen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung unterliegen Betriebsstätten-einkünfte aus Großbritannien nicht der deut-

schen Besteuerung. Entscheidend ist dabei die sog. Symmetriethese, nach der die abkommensrechtliche Steuerfreistellung ausländischer Einkünfte sowohl positive als auch negative Einkünfte, also Verluste, umfasst. Vergleichbare Regelungen enthalten eine Vielzahl der von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen.

Wie der BFH nach Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) weiter entschied, verstößt dieser Ausschluss des Verlustabzugs auch im Hinblick auf sog. finale Verluste nicht gegen das Unionsrecht.

Ursprünglich gingen allerdings sowohl der EuGH als auch der BFH davon aus, dass aus Gründen der unionsrechtlichen Niederlassungsfreiheit ein Verlustabzug möglich ist, wenn und soweit der Steuerpflichtige nachweist, dass die Verluste im ausländischen Betriebsstättenstaat „final“ sind. Das EuGH-Urteil *Timac Agro Deutschland* vom 17.12.2015 C-388/14 war sodann vom BFH (Urteil vom 22.02.2017 – I R 2/15, Pressemitteilung Nr. 031/17) als Aufgabe dieser Rechtsprechung verstanden worden. Nachdem jedoch aufgrund weiterer EuGH-Entscheidungen daran Zweifel aufgekommen waren, hatte der BFH den EuGH erneut zur Klärung angerufen. Dieser hat mit Urteil „W“ vom 22.09.2022 – C-538/20 sein Urteil *Timac Agro Deutschland* – und damit im Ergebnis die Aufgabe der früheren Rechtsprechung – bestätigt. ■

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 24/2023
vom 27.04.2023

VERÄUSSERUNG EINES EINFAMILIENHAUSES NACH EHESCHIEDUNG



Urteil vom 14.02.2023 – IX R 11/21

Veräußert der geschiedene Ehegatte im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung anlässlich der Ehescheidung seinen Miteigentumsanteil an dem gemeinsamen Einfamilienhaus an den früheren Ehepartner, kann der Verkauf als privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung unterfallen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 14.02.2023 IX R 11/21 entschieden.

Der Kläger hatte zusammen mit seiner früheren Ehefrau im Jahr 2008 ein Einfamilienhaus erworben und dieses zunächst mit ihrem gemeinsamen Kind bewohnt. Nachdem die Ehe in die Krise geriet, zog der Ehemann 2015 aus dem Objekt aus. Die Ehefrau verblieb mit dem gemeinsamen Kind in der Immobilie. Anschließend wurde die Ehe geschieden.

Im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung im Scheidungsverfahren kam es zwischen den getrennt lebenden Ehepartnern zum Streit über die Immobilie. Nachdem die Ehefrau dem Kläger die Versteigerung angedroht hatte, veräußerte der Ehemann im Jahr 2017 seinen hälftigen Miteigentumsanteil an die Ehefrau. Diese nutzte die Im-

moblie weiterhin mit dem gemeinsamen Kind zu eigenen Wohnzwecken.

Das Finanzamt unterwarf den Gewinn aus der Veräußerung des Miteigentumsanteils der Einkommensteuer. Das Finanzgericht wies die dagegen erhobene Klage ab.

Der BFH bestätigte das Urteil der Vorinstanz. Ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft liegt vor, wenn eine Immobilie innerhalb von 10 Jahren angeschafft und wieder veräußert wird. Dies gilt auch für einen hälftigen Miteigentumsanteil, der im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach einer Ehescheidung von einem Miteigentümer an den anderen veräußert wird.

Zwar ist die Veräußerung einer Immobilie dann nicht steuerbar, wenn die Immobilie durchgängig zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Ein in Scheidung befindlicher Ehegatte nutzt das in seinem Miteigentum stehende Immobilienobjekt aber nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, wenn er ausgezogen ist und nur noch sein geschiedener Ehegatte und das gemeinsame Kind weiterhin dort wohnen.

Eine das Vorliegen eines privaten Veräußerungsgeschäfts ausschließende Zwangslage, wie z. B. bei einer Enteignung oder einer Zwangsversteigerung, lag nicht vor. Zwar hatte die geschiedene Ehefrau ihren Ex-Partner erheblich unter Druck gesetzt. Letztlich hat dieser aber seinen Anteil an dem Einfamilienhaus an seine geschiedene Frau freiwillig veräußert. ■

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 23/2023
vom 13.04.2023

ERSTATTUNG AUS DER ENTGELTFORTZAHLUNGSVERSICHERUNG

Derzeit gehen vermehrt Anfragen von Arbeitgebern und Steuerberatern zur korrekten Ermittlung des Erstattungsbetrags bei der Entgeltfortzahlungsversicherung bei den Krankenkassen ein. Im Fokus steht die Frage, wie der Erstattungsbetrag errechnet wird, wenn das Arbeitsentgelt die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der Rentenversicherung überschreitet.

Pflichtversicherung für Arbeitgeber

Die Entgeltfortzahlungsversicherung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) ist eine Pflichtversicherung. An der Umlage 1 nehmen Arbeitgeber teil, die nicht mehr als 30 Beschäftigte haben. Zu Umlage 2 sind grundsätzlich alle Arbeitgeber verpflichtet. Es gibt aber Ausnahmen, beispielsweise sind Arbeitgeber der öffentlichen Hand davon ausgenommen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, nimmt der Arbeitgeber daran teil, ohne dass ein besonderer Antrag gestellt werden muss. Eine Befreiung von der Entgeltfortzahlungsversicherung ist nicht möglich.

Die Finanzierung der Entgeltfortzahlungsversicherung erfolgt durch Umlagen, die nur von den teilnehmenden Arbeitgebern aufzubringen sind. Die Höhe der Umlagen U1 und U2 und die Erstattungshöhe wird in der Satzung der jeweiligen Krankenkasse festgelegt, bei der der Beschäftigte versichert ist.

Umlage 1

Im U1-Verfahren werden je nach Satzungsregelung der Krankenkasse zwischen 40 und 80 Prozent der Arbeitgeberaufwendungen (ohne Einmalzahlungen) an arbeitsunfähig erkrankte Mitarbeitende sowie Auszubildende erstattet. Die Arbeitgeber können zu Beginn eines Jahres den Erstattungssatz aus den Angeboten der jeweiligen Kasse wählen. Die Satzung der Krankenkasse kann die erstattungsfähigen Aufwendungen auf einen Betrag bis zur Höhe der in der Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze begrenzen (2023: 7.300 Euro West, 7.100 Euro Ost).



Umlage 2

Im U2-Verfahren werden der vom Arbeitgeber gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der vom Arbeitgeber bei Beschäftigungsverboten gezahlte Mutterschutzlohn und die hierauf entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung in voller Höhe erstattet. Die Satzung kann allerdings eine pauschale Erstattung des von den Arbeitgebern zu tragenden Teils des Gesamtsozialversicherungsbeitrags für das nach § 18 Mutterschutzgesetz gezahlte Arbeitsentgelt vorsehen.

Erstattungshöhe

Begrenzt die Krankenkasse aufgrund einer Satzungsregelung den erstattungsfähigen Betrag der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall auf die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, werden das im maßgebenden Monat tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt und die Entgeltfortzahlung nach dem Verhältnis ihrer Höhe zueinander so vermindert, dass sie zusammen höchstens die BBG erreichen (§ 22 Abs. 1 Viertes Sozialgesetzbuch – SGB IV).

Erstattungsverfahren

- Das wegen Krankheit beziehungsweise Mutterschaft fortgezahlte Arbeitsentgelt erstattet die Krankenkasse dem Arbeitgeber auf Antrag.
- Die Abwicklung erfolgt elektronisch.
- Der Arbeitgeber stellt die Anträge auf Erstattung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemuntersuchten maschinellen Entgeltabrechnungsprogrammen oder Ausfüllhilfen (zum Beispiel sv.net).
- Die Erstattungsanträge werden der Datenannahmestelle der jeweils zuständigen Krankenkasse übermittelt, die die Dateien an die Krankenkasse weiterleitet. Ausnahme: Für geringfügig Beschäftigte ist die Minijob-Zentrale zuständig.

Vorgesehen sind End- oder Zwischenabrechnungen. Der Arbeitgeber kann wählen, ob die Erstattung mittels Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung mit dem Beitragsnachweis erfolgen soll. In aller Regel wird die Erstattung für vergangene Zeiträume beantragt. Zulässig sind jedoch auch Erstattungsanträge, die zukünftige Zeiträume umfassen.

Voraussetzung ist, dass das erstattungsfähige Entgelt bei Antragstellung bereits abgerechnet und für den laufenden Abrechnungsmonat gezahlt ist. Die Arbeitsunfähigkeit oder das Beschäftigungsverbot müssen grundsätzlich für die Dauer des Erstattungszeitraums ärztlich bescheinigt sein. Der Arbeitgeber muss also die eAU-Daten bereits abgerufen haben.

Im Datensatz wird unterschieden, ob es sich um einen Antrag auf Erstattung von Krankheitsaufwendungen (Abgabegrund 01), Arbeitgeberaufwendungen bei einem Beschäftigungsverbot (Abgabegrund 02) oder bei Mutterschaftsaufwendungen (Abgabegrund 03) handelt.

Arbeitgeber erhalten im AAG-Verfahren immer eine Rückmeldung:

- Antrag vollständig entsprochen (Status 1)
- Antrag teilweise entsprochen (Status 2)
- Antrag nicht entsprochen (Status 3)

Der GKV-Spitzenverband hat für das Antragsverfahren auf Erstattung nach dem AAG den Übertragungsweg und die Einzelheiten des Verfahrens in den Grundsätzen für das Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) festgelegt.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherung haben außerdem 2019 ein Rundschreiben zum The-

ma „Ausgleichsverfahren der Arbeitgebereaufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit (U1-Verfahren) und für Mutterschaftsleistungen (U2-Verfahren)“ veröffentlicht, das Sie auf dem AOK-Arbeitgeberportal www.aok.de/fk/rh/ finden.

Mehr zu den Grundlagen von Entgeltfortzahlung und Ausgleichsverfahren erfahren Sie ebenfalls auf dem Portal. ■

ANZEIGE



Fachwissen für den Joballtag

Die AOK-Fachbroschüren informieren Sie schnell bei all ihren sozialversicherungsrechtlichen Fragen. Die aktualisierten Versionen sind jetzt kostenlos zum Download verfügbar.

Mehr erfahren Sie unter aok.de/fk/broschueren

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse.



ESSEN MIT ACHTSAMKEIT

Von
Talin Kahhali,
Gesundheitscoach,
AOK Rheinland-
Pfalz/Saarland – Die
Gesundheitskasse

Wer kennt die Situation nicht, eine Aufgabe ist erledigt, da steht schon die nächste an. Manchmal stehen wir mitten in Herausforderungen und spüren es wie alles an uns zerrt. Schlafstörungen, innere Unruhe, Nervosität, Depression, Magenbeschwerden, Nacken- und Rückensteifheit, immer wiederkehrende Kopfschmerzen, Bluthochdruck u. a. sind die Folgen. Jeder versucht auf seine Weise die vielfältigen Anforderungen im beruflichen und privaten Alltag mit seinen Ressourcen zu meistern, mit mehr oder weniger Erfolg.

Dabei ist zwischen Eustress und Distress zu unterscheiden. Während Eustress als positiv erlebte Aktivierung des Organismus bezeichnet wird, wird Distress als ein Übermaß an Anforderungen als belastend und schädigend wahrgenommen. Kurzfristig hat Stress einen positiven Effekt und ist in der Regel nicht gesundheitsschädlich. Schädlich wird Stress erst, wenn die Belastung langfristig anhält.

Im Stress gerät das Essverhalten bei den meisten Menschen aus dem Gleichgewicht. Bei chronischem Stress steigt das Verlangen nach fett- und zuckerreichen Lebensmitteln. Lebensmittel mit erhöhtem Kaloriengehalt werden unbewusst bevorzugt verzehrt. Die Essfrequenz erhöht sich gleichzeitig. In schwierigen Situationen, in denen nach Entspannung, Zuversicht, Ablenkung gesucht wird, wird oft zu Schokoladen, Chips, Kekse, Limonaden gegriffen. Der Mensch neigt schneller zu essen und nimmt größere Bissen.

Um Stress abzubauen, wird die wirkungsvolle Methode „Stressbewältigung durch Achtsamkeit“ eingesetzt. Dabei wird versucht, in stressigen Zeiten auf die Körpersignale zu vertrauen und das

natürliche Gefühl für Hunger und Sättigung zurückzugewinnen. „Achtsames Essen“ stellt die Lösung für mehr Zufriedenheit, für Genuss und für neue Qualität beim Essen dar. Hier geht es um die intensive Wahrnehmung des Riechens, des Sehens, des Genießens, aber auch das Lernen und Üben der Selbstbeobachtung beim Essen. Dabei stellt sich die Frage, ob wirklich jeder Bissen genossen wird oder auf den Autopilot-Modus eingeschaltet wird. Achtsamkeit kann nicht nur beim Essen, sondern in allen Lebensbereichen ausgeübt werden. Wer lernt, das Essen durch mehr Achtsamkeit zu genießen, kann dieses Gefühl leichter in andere Lebensbereiche übertragen. So werden Sonnenuntergänge, Waldspaziergänge, Musikstücke, Treffen mit den Freunden viel intensiver wahrgenommen und durchlebt. Dabei ist es für den Körper, für die Verdauung und für die Seele sehr günstig, mit der Achtsamkeit beim Essen anzufangen und in kleineren Schritten das Gelernte in die anderen Lebensbereiche zu übertragen. Durch das Essen ist die Möglichkeit gegeben, sich am Tag bewusst drei Mal kleine Auszeiten zu gönnen. Gerade beim Essen ist es einfacher, den hektischen Alltag zu stoppen, sich Zeit zu nehmen und in sich zu horchen. So wird der Kopf frei, die Nerven beruhigen sich. Der Körper hat Zeit, sich auf die Verdauung zu konzentrieren.

Einige Regeln erleichtern das Gelingen für ein Wohlfühlessen:

1. Sich beim Essen Zeit nehmen und versuchen, jeden Bissen zu schmecken und sich auf das Essen zu konzentrieren. Bei jeder Ablenkung sich nicht frustrieren lassen, sondern sich erneut auf das Genießen konzentrieren.

2. Sich nicht von externen Einflüssen wie Handy, Computer, Fernseher, Zeitung u. a. ablenken lassen.
3. Sich eine angenehme Atmosphäre verschaffen wie z. B. angenehme Gesprächspartner, ein wohltuendes Raumklima, Entspannungsmusik, ein gut gedeckter Tisch.
4. Sich nicht mit Essen belohnen.
5. Die Mahlzeiten abwechslungsreich gestalten.



KICHERERBSEN-SALAT

Zutaten für 4 Personen:

1	große	Orange, unbehandelt
4		Frühlingszwiebeln
250	g	Fleischtomaten
120	g	Kichererbsen (Dose)
30	g	Oliven
2	EL	Petersilie, gehackt
2	EL	Essig (Weißweinessig)
2	EL	Olivenöl
		Pfeffer aus der Mühle
		Jodsalz
1	Prise	Zucker
1	Zehe	Knoblauch

Wer regelmäßig Achtsamkeit übt, kann dadurch die Psyche stabilisieren und stärken. Achtsame Menschen sind weniger stressanfällig und zufriedener mit sich und der Umwelt.

Auf die körperliche und seelische Anspannung sollte Entlastung folgen, damit der Körper Zeit hat, sich zu regenerieren. ■

Zubereitung:

- Die Orangen heiß abwaschen, die Schale zur Hälfte abreiben und in eine Salatschüssel geben.
- Die Frucht dann schälen, in Würfel schneiden und ebenfalls in die Schüssel geben.
- Die Frühlingszwiebeln waschen, putzen und in feine Ringe schneiden.
- Die Tomaten waschen, den Strunk entfernen und dann in mundgerechte Stücke schneiden.
- Die Kichererbsen und Oliven abseihen.
- Den Knoblauch schälen und fein hacken.
- Alle Zutaten in die Salatschüssel zu den Orangen geben.
- Zum Schluss mit Petersilie, Essig, Olivenöl, Pfeffer, Salz und Zucker vermengen und abschmecken.

STELLENANGEBOTE

1-2

Machen Sie heute den richtigen Schritt – beginnen Sie Ihre Karriere bei HBBN, als Steuerberater (m/w/d) in Hamburg-Winterhude

Wir, die HERDEN BÖTTINGER BORKEL NEUREITER GmbH, sind eine mittelständisch orientierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Standorten in Osnabrück und Hamburg. Mit neun Partnern und rund 130 Mitarbeitern decken wir seit über 30 Jahren ein Leistungsspektrum ab, das sich von den klassischen Disziplinen der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung bis hin zur Betreuung internationaler Mandate mit verschiedenen Standorten erstreckt. Entsprechend vielfältig sind auch die Aufgaben, die von unseren Mitarbeitern gelöst werden.

Wir bieten Ihnen:

- Eine gute Work-Life-Balance durch flexible Arbeitszeiten und Homeoffice-Optionen nach der Einarbeitung
- Neue und moderne Büroausstattung mit ergonomischen Arbeitsplätzen und eine gute Verkehrsanbindung
- Ausführliche Einarbeitung durch erfahrene Mitarbeiter, Fortbildungsförderung und regelmäßige Feedback- und Entwicklungsgespräche
- Einen sicheren, langfristigen Arbeitsplatz mit leistungsgerechter Vergütung
- Kurze Entscheidungswege und flache Hierarchien in einem familiären und kollegialen Arbeitsumfeld

- Teambuildingmaßnahmen und regelmäßige Firmenevents
- Weitere Benefits wie Obst- und Getränkeflatrate, Sportangebot, Jobrad, Beteiligung an Arbeitsplatzbrillen und vieles mehr. Eine vollständige Liste unserer Benefits finden Sie auf unserer Karriereseite!

Ihre Tätigkeiten:

- Umfassende steuerliche Beratung und Steuergestaltung mittelständischer Personen- und Kapitalgesellschaften verschiedener Branchen
- Unterstützung des verantwortlichen Partners und der Steuer-/Rechtsabteilung bei der Bearbeitung von Sonderthemen wie Umstrukturierung, Umwandlungen, Firmenkäufen und Erbschaftsteuer
- Erstellung von Jahresabschlüssen
- Erstellung von privaten und betrieblichen Steuererklärungen für Gesellschaften aller Rechtsformen und deren Gesellschafter

Das klingt ganz nach Ihrem Geschmack? Dann bewerben Sie sich am besten direkt auf unserer Karriereseite unter <https://karriere.hbbn.org/> oder übersenden Sie uns, gerne per E-Mail, Ihre aussagekräftigen Unterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an:

PERSÖNLICH/VERTRAULICH

HBBN GmbH

Frau Marion Telscher

Lengericher Landstraße 34

49078 Osnabrück

E-Mail: bewerbungen@hbbn.de

40 JAHRE VON LAUFF UND BOLZ



EXZELLENT.
BERATEN.
VERSICHERT.

Ihr Fachversicherungsmakler für die
rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe



Sie finden uns auch auf
LinkedIn

Schauenburgerstraße 37 • 20095 Hamburg
Tel +49 (0)40 3009265-0 • hamburg@vlub.de • www.vlub.de
Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

2-2

Machen Sie heute den richtigen Schritt – beginnen Sie Ihre Karriere bei HBBN, als Steuerfachangestellter (m/w/d) Teilzeit/Vollzeit in Hamburg-Winterhude

Berufserfahrung ist erwünscht, gerne auch einen Steuerfachwirt (m/w/d), Bilanzbuchhalter (m/w/d) oder Finanzwirt (m/w/d)!

Wir, die HERDEN BÖTTINGER BORKEL NEUREITER GmbH, sind eine mittelständisch orientierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Standorten in Osnabrück und Hamburg. Mit neun Partnern und rund 130 Mitarbeitern decken wir seit über 30 Jahren ein Leistungsspektrum ab, das sich von den klassischen Disziplinen der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung bis hin zur Betreuung internationaler Mandate mit verschiedenen Standorten erstreckt. Entsprechend vielfältig sind auch die Aufgaben, die von unseren Mitarbeitern gelöst werden.

Wir bieten Ihnen:

- Eine gute Work-Life-Balance durch flexible Arbeitszeiten und Homeoffice-Optionen nach der Einarbeitung
- Neue und moderne Büroausstattung mit ergonomischen Arbeitsplätzen und eine gute Verkehrsanbindung
- Ausführliche Einarbeitung durch erfahrene Mitarbeiter, Fortbildungsförderung und regelmäßige Feedback- und Entwicklungsgespräche
- Einen sicheren, langfristigen Arbeitsplatz mit leistungsgerechter Vergütung

- Kurze Entscheidungswege und flache Hierarchien in einem familiären und kollegialen Arbeitsumfeld
- Teambuildingmaßnahmen und regelmäßige Firmenevents
- Weitere Benefits wie Obst- und Getränkeflatrate, Sportangebot, Jobrad, Beteiligung an Arbeitsplatzbrillen und vieles mehr. Eine vollständige Liste unserer Benefits finden Sie auf unserer Karriereseite !

Ihre Tätigkeiten:

- Laufende Finanz- und Lohnbuchhaltung in DATEV
- Erstellung von privaten und betrieblichen Steuererklärungen für Gesellschaften aller Rechtsformen und deren Gesellschafter
- Unterstützung bei der laufenden Steuerberatung sowie Betriebsprüfungen
- Erstellung von Jahresabschlüssen und Gewinnermittlungen

Das klingt ganz nach Ihrem Geschmack? Dann bewerben Sie sich am besten direkt auf unserer Karriereseite unter <https://karriere.hbbn.org/> oder übersenden Sie uns, gerne auch per E-Mail, Ihre aussagekräftigen Unterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an:

PERSÖNLICH/VERTRAULICH

HBBN GmbH

Frau Marion Telscher

Lengericher Landstraße 34

49078 Osnabrück

E-Mail: bewerbungen@hbbn.de

Azubis aufgepasst!

Mit unseren Kursen gut vorbereitet für den Berufsstart!



Azubi Start Up Einführungstage für Auszubildende zum / zur Steuerfachangestellten

Ab 7. August an drei Tagen
jeweils 9:00 - 16:00 Uhr

Fit für den Berufsstart:

In dem Kurs werden Auszubildenden sowohl wichtige gegenüber Verhaltensgrundlagen Mandant:innen und Kolleg:innen als auch erste fachliche Kenntnisse vermittelt.

Teilnahmegebühr: 380,00 € zzgl. 19% USt

Azubi-Kurs zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung im April 2024

Ab 26. September 2023 an 18 Abenden
jeweils von 17:45 - 20:00 Uhr

Im Fokus stehen prüfungsrelevante Themen der Steuerlehre, des Umsatzsteuerrechts und des Rechnungswesens.

Es werden 7 Probeklausuren geschrieben und mündliche Vorträge geübt.

Teilnahmegebühr: 395,00 € zzgl. 19% USt

Weitere Infos zu beiden Kursen und Anmeldung hier:



**STEUER
BERATER
VERBAND**
Hamburg e.V.

SIE UNTERSTÜTZEN BEI

UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN.

WIR VERSCHAFFEN IHNEN DIE FREIRÄUME

FÜR DIE INDIVIDUELLE BERATUNG.

Beraten Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch über das normale Kanzleigeschäft hinaus. Mit durchdachten Softwarelösungen, umfassendem Branchenwissen und digitalem Know-how steht DATEV verlässlich an Ihrer Seite.



Kanzlei-Partner:in gesucht? datev.de/kanzleiboerse



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.